

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **Mk. 2,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Das neue Versicherungs-gesetz für Angestellte. II.	709	former und Giebereiarbeiter. — Die Gärung unter den britischen Eisenbahnern.	717
Wirtschaftliche Rundschau	711	Aus Unternehmerkreisen. Die Gärtnereiunternehmerverbände für das gewerbliche Arbeitsrecht im Gärtnergewerbe.	721
Statistik und Volkswirtschaft. Zur Arbeitslosigkeitsstatistik der Privatangestelltenverbände	712	Anderer Organisationen. Technikerkämpfe.	723
Arbeiterbewegung. Dezentralisationsbestrebungen in den skandinavischen Gewerkschaften. — Aus den deutschen Gewerkschaften	713	Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstufungsvereinigung: Abrechnung.	724
Lohnbewegungen und Streiks. Streiks und Ausperrungen. — Der Streik der Berliner Eisen-			

Das neue Versicherungs-gesetz für Angestellte.

II.

Die Abgrenzung des Kreises der Versicherten, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, wird eine Reihe schwerer Unzuträglichkeiten bringen. Es ergibt sich, wie schon in dem vorausgegangenen Artikel dargelegt ist, daß für eine Anzahl Berufsangehörige eine doppelte Zwangsversicherung eingeführt wird, und zwar gehören die Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker und andere Angestellte in ähnlicher gehobener Stellung, die Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- und Orchestermittelglieder, Lehrer und Erzieher, sofern ihr Gehalt nicht 2000 Mk. übersteigt, sowohl der Versicherungseinrichtung, die die A.V.D. vorsieht, wie auch der Angestelltenversicherung an. Sofern aber das Gehalt 2000 Mk. übersteigt, ist die Zwangsversicherung für die Angestellten bis zum Einkommen von 5000 Mk. nur in der Angestelltenversicherung vorgesehen. Diesen Personenkreis bestimmt abzugrenzen, wird sehr schwer sein. Dafür mag folgendes Beispiel dienen.

Eine Maschinenschreiberin in einem Kontor würde der Versicherung für Angestellte nicht unterstellt sein, weil sie nach der Begründung des Gesetzesentwurfes nicht als Handlungsgehilfin angesehen wird und auch ihre Dienstleistung nicht als eine, wie es im Gesetz heißt „gehobene oder höhere Stellung“ erachtet wird. Sobald aber diese Maschinenschreiberin einen Teil der Korrespondenz selbständig erledigt oder die Registratur mit zur Ordnung überwiesen erhält, gelangt sie in die sogenannte „gehobene Stellung“ und ist versicherungspflichtig nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte. Die Streitigkeiten hierüber werden natürlich endlose sein, außerdem läßt sich durch eine Kontrolle auch gar nicht ermitteln, wann die Tätigkeit zu einer solchen sich gestaltet, daß die Versicherung nach diesem Gesetz eintreten muß.

Ein großer Uebelstand besteht darin, daß die freiwillige Fortsetzung der Versicherung nur mit

großen Schwierigkeiten möglich ist. Die Fortsetzung der freiwilligen Versicherung darf nur nach einer regelmäßigen Beitragsleistung von 5 Jahren vorgenommen werden. So würde, um das vorausgegangene Beispiel hier fortzuführen, eine Maschinenschreiberin, die in einem Betriebe sich nach und nach in eine höhere Stellung eingearbeitet hat, kleine Verrichtungen im Geschäftsbetriebe selbständig erledigt, einige Jahre ihre Beiträge zur Angestelltenversicherung zahlen, um bei einem Wechsel der Stellung und einem Zurückkehren zur ausschließlichen Tätigkeit als Maschinenschreiberin ihre Ansprüche an die Versicherung für Angestellte verlieren und auch von ihren geleisteten Beiträgen nichts zurückerhalten, da auch die Rückzahlung der Beiträge erst bei einer Beitragsleistung nach 5 Jahren erfolgen kann. Aber diese Rückzahlung der Beiträge erfolgt für weibliche Angestellte nur bei Austritt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung infolge Verheiratung und bei allen Versicherten beim Austritt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung und Uebertritt in eine selbständige Erwerbstellung. Für weibliche Angestellte kann die Rückzahlung der Beiträge umgewandelt werden in die Gewährung einer Leibrente, d. h. einer dauernden kleinen Rente, deren Höhe sich nach dem Wert der erworbenen Anwartschaft auf Ruhegeld und nach dem Alter der Antragstellerin richtet. Die Tarife zur Berechnung einer Leibrente sollen von der Reichsversicherungsanstalt mit Genehmigung des Bundesrats festgestellt werden.

Für die Beitragsleistungen sieht der Gesetzentwurf neun Klasseneinteilungen vor. Die Beiträge werden nicht nach Wochen, wie in der A.V.D., sondern nach Monaten berechnet. An Leistungen sind vorgesehen, ein Ruhegeld, das der Invalidenrente in der A.V.D. entspricht. Dieses Ruhegeld erhält derjenige Versicherte, dessen Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Ein Ruhegeld erhält ferner derjenige, der während 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, für die Dauer der Berufsunfähigkeit. Ferner

Falles zu verkennen, einen Betriebsunfall für gegeben erachtet. Unbedenklich ist ein örtlicher und ein zeitlicher Zusammenhang des Unfalls mit dem Betriebe gegeben, da die Klägerin die Verletzung auf der Betriebsstätte und im unmittelbaren Anschluß an die Betriebsstätigkeit erlitten hat. Daß sich der Unfall erst ereignet hat, nachdem bereits das Klingelzeichen für den Arbeitsluß gegeben worden war, ist unerheblich, da das Reichsversicherungsamt in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, daß ein unwesentlicher Aufenthalt auf der Betriebsstätte nach Schluß der Arbeit noch nicht den Zusammenhang mit dem Betriebe löst. Danach konnte sich die Prüfung des Rekursgerichtes auf die Frage beschränken, ob auch eine ursächliche Verbindung des Unfalls mit dem Betriebe anzunehmen ist. Der Senat hat einen ausreichenden ursächlichen Zusammenhang zunächst darin gefunden, daß der Verkehr zahlreicher Personen an einer Arbeitsstätte in Verbindung mit dem Mutwillen oder der Fahrlässigkeit einzelner Personen besondere Gefahren hervorruft, gegen welche die Unfallversicherungsgesetze ebenfalls Schutz gewähren sollen. Dazu kommt, daß die Rederei im vorliegenden Falle gerade von dem Maschinenmeister, also einem Vorgesetzten, ausgegangen ist. Wenn auch eine Betriebsanordnung an dem Zustandekommen des Unfalls nicht mitgewirkt hat, so brachten es doch die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Beschäftigung von männlichen und weiblichen Personen in demselben Raume mit sich, daß Redereien nicht ausblieben. Dabei ist der Unfall durch Zufall oder Unachtsamkeit herbeigeführt worden. Diese gesamten, durch den Betrieb ursächlich herbeigeführten Verhältnisse haben das Zustandekommen der Verletzung begünstigt und wesentlich mitveranlaßt. Hierin hat der Senat den ausreichenden ursächlichen Zusammenhang des Unfalls mit dem Betrieb erblickt und hat die von der Klägerin erhobenen Entschädigungsansprüche unter Anerkennung eines Betriebsunfalls dem Grunde nach für gerechtfertigt erachtet.

Pirna.

P. Rinte.

Gewerbegerichtliches.

Prämien, ein Bestandteil des Arbeitslohnes.

Vor der Spruchkammer des Kreisgewerbegerichts zu Letmathe (Kreis Iserlohn) klagte der Heizer A. gegen die Ridel-Aktien-Gesellschaft zu Iserlohn beide bei Iserlohn auf Zahlung von 70,06 Mk. Prämien-gelder. Kläger hatte bei der Firma als Heizer in Arbeit gestanden und täglich 4,10 Mk. Lohn erhalten, außerdem Prämien von täglich 70 Pf. Als Kläger nach vorausgegangener ordnungsmäßiger Kündigung die Arbeit verließ, sind ihm insgesamt 70,06 Mk. Prämien-gelder mit der Begründung zurückbehalten worden, daß er hierauf keinen Anspruch habe, weil er vor Weihnachten das Arbeitsverhältnis bei der Beklagten gelöst habe.

Das Gericht sprach ihm den Betrag mit folgenden Entscheidungsgründen zu: Kläger behauptet, es sei bei Eingehung des Arbeitsverhältnisses neben einem Tagelohn von 3,60 Mk. die Gewährung einer Prämie von 40 Pf. zugesagt worden. Durch Zeugen-bernehmung ist diese Behauptung bestätigt worden. Später hat Kläger 4,10 Mk. verdient und 70 Pf. Prämie erhalten. Nach Ansicht des Klägers ist die Prämie verdienter Lohn. Die beklagte Gesellschaft erklärt demgegenüber, die Prämie gelte nicht

als Lohn, sondern als freiwillige Leistung, deren Höhe und Auszahlung ausschließlich im Ermessen der Beklagten stehe und keine rechtliche Forderung bilden könne. Auch hätten diejenigen Arbeiter, welche Weihnachten nicht mehr in ihren Diensten ständen, auf die im Laufe des Jahres zurückbehaltenen Prämienreste keinen Anspruch. Dabei sei es gleichgültig, ob ein Arbeiter freiwillig austrete oder von der Firma entlassen werde. Diese Bestimmung sei auch im Speisejaal der Fabrik durch A u s h a n g bekanntgemacht.

Zwischen den Parteien liegt ein Dienstvertrag nach § 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor. Die Höhe der Vergütung ist teilweise beim Abschluß des Vertrages bestimmt gewesen. Was jedoch die Prämien anbelangt, so sind diese angeblich schwankend. Es ist aber bei der Beklagten seit vielen Jahren üblich, daß in Form von Lohnerhöhungen Prämien gezahlt werden. Hierin haben auch beide Teile ein Interesse; die Beklagte will den Arbeiter zu möglichst intensiver Arbeit anspannen und der Arbeiter entsprechend mehr verdienen. Die Prämien sind also durch längere Uebung Bestandteile des Lohnes geworden, so daß in Anwendung der §§ 157 und 242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Kläger ein Rechtsanspruch auf die Prämien zuzuerkennen ist. Was die Berechnung der Prämien anbelangt, so kommt § 612, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht. Dieser Paragraph bestimmt, daß wenn die Höhe der Vergütung nicht bestimmt ist, die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen ist. Die übliche Vergütung ist aber das Prämien-system, wie es bei den bisherigen Berechnungen üblich war. Die Beklagte wurde zur Zahlung verurteilt.

W. Siebenjuch.

Wahlen in Nördlingen.

Bei den Gewerbegerichtswahlen in Nördlingen wurden die Kandidaten der freien Gewerkschaften gewählt. Die katholischen und evangelischen Arbeitervereine brachten keine eigene Liste zustande.

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär für Grefeld gesucht.

Für Grefeld ist die Stelle eines Gewerkschaftssekretärs möglichst sofort zu besetzen. Derselbe hätte gleichzeitig Parteigeschäfte zu erledigen und muß agitatorisch schriftstellerisch und rednerisch befähigt sein. Die Gehaltsfrage wird nach den Grundsätzen des Vereins „Arbeiterpresse“ geregelt. Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 20. November zu richten an den Vorsitzenden der Aufsichtskommission, Genossen Cont. Fuchs, Grefeld-Bohum, Kaiserstr. 111.

Die Aufsichtskommission des Sekretariats.

Mitteilungen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Anarchoisten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Müstringen: Kröfel, Friedrich, Parteiangeh.
Stuttgart: Fischer, Fritz, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
Waldenburg: Lujcher, Paul, Redakteur.
Zittau: Fochmann, August, Kontorangeh.

wird bei Vollendung des 65. Jahres den Versicherten das Ruhegeld gewährt. Die Voraussetzungen für die Unterstützung sind mithin andere, und durchweg günstigere, als in der RVO. für die Versicherten. An Hinterbliebenenrente für den Fall des Todes des Versicherten erhält die Witwe $\frac{2}{5}$ des Ruhegeldes, das der Verstorbene für den Fall der Invalidität bezogen hätte. Die Waisen erhalten je $\frac{1}{5}$, Doppelwaisen $\frac{1}{2}$ des Betrages der Witwenrente. Der Bezug der Witwenrente ist nicht, wie in der RVO., an den Nachweis einer Invalidität der Witwe gebunden, sondern es wird die Rente jeder Witwe gewährt, wenn die Wartezeit, die das Gesetz für den Anspruch der Rente vorschreibt, erfüllt ist. Diese Wartezeit beträgt für das Ruhegeld und Hinter-

bliebenenrente 120 Beitragsmonate, bei weiblichen Angestellten 60 Beitragsmonate. In den ersten zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wird die Wartezeit für die Hinterbliebenenrente auf 60 Beitragsmonate herabgesetzt. Was die Höhe der Rente anbetrifft, so wird das Ruhegeld berechnet zunächst nach 120 Beitragsmonaten, die in der ersten Zeit der Versicherung entrichtet wurden. Von diesen Beiträgen wird $\frac{1}{4}$ als Rente gewährt und die über 120 Monatsbeiträgen geleisteten Beitragszahlungen kommen mit $\frac{1}{5}$ für die Rente in Ansatz. Außerdem kann den Versicherten die Aufnahme in eine Heilanstalt gewährt werden, ähnlich wie es in der RVO. vorgesehen ist. Ueber die Höhe der Leistungen nach den Lohnklassen gibt folgende Tabelle eine Uebersicht:

Bezeichnung	Gehaltsklassen Jahresgehalt	Jahresbetrag in Mark								
		des Ruhegeldes			der Witwenrente			jeder Waisenrente		
		nach Ablauf einer Versicherungsdauer von Jahren								
		10	25	50	10	25	50	10	25	50
A	bis zu 550 M.	48	84	144	19,20	33,60	57,60	3,84	6,72	11,52
B	von mehr als 550 " "	96	168	288	38,40	67,20	115,20	7,68	13,44	23,04
C	" " " 850 " "	144	252	432	57,60	100,80	172,80	11,52	20,16	34,56
D	" " " 1150 " "	204	357	612	81,60	142,80	244,80	16,32	28,56	48,96
E	" " " 1500 " "	288	504	864	115,20	201,60	345,60	23,04	40,32	69,12
F	" " " 2000 " "	396	693	1188	158,40	277,20	475,20	31,68	55,44	95,04
G	" " " 2500 " "	498	871,50	1494	199,20	348,60	597,60	39,84	69,72	119,52
H	" " " 3000 " "	600	1050	1800	240,—	420,—	720,—	48,—	84,—	144,—
J	" " " 4000 " "	798	1396,50	2394	319,20	558,60	957,60	63,84	111,72	191,52

Bei diesen Rentenbeträgen ist zu beachten, daß natürlich die Renten in der höchsten Gehaltsklasse nur in der in der Tabelle angegebenen Höhe zur Auszahlung gelangt, wenn der Versicherte während der ganzen Zeit seiner Beitragsleistung Beiträge in dieser Lohnklasse gezahlt hat; dieser Fall wird natürlich sehr selten, das heißt, nur für die Uebergangszeit, für die Folgezeit überhaupt nie eintreten.

Der organisatorische Aufbau der Versicherung ist so gestaltet, daß an der Spitze des Versicherungsunternehmens die Reichsversicherungsanstalt steht, der die Verwaltung des gesamten Vermögens überantwortet ist. An der Spitze dieser Anstalt steht das Direktorium, das heißt eine Anzahl Beamte, die dem Reichsamt des Innern unterstellt sind und von dieser Behörde ernannt werden. Die Versicherten haben aus ihren Beiträgen nur die Gehälter für diese Beamten zu zahlen. Ein Mitbestimmungsrecht bei der Ernennung dieser Beamten ist ausgeschaltet. Dem Direktorium steht ein Verwaltungsrat zur Seite, der aus dem Präsidenten des Direktoriums und je 12 Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber besteht. Dieser Verwaltungsrat hat aber auf die Verwaltung des Massenvermögens oder der sonstigen Einrichtungen der Versicherungsanstalt keinen bestimmenden Einfluß. Es heißt nur im § 108:

„Der Verwaltungsrat hat das Direktorium bei Vorbereitung wichtiger Beschlüsse g u t a c h t l i c h z u b e r a t e n. Der Beschlußfassung des Verwaltungsrats bleibt vorbehalten

1. Die Festsetzung des Voranschlags,
2. die Abnahme des Rechnungsabschlusses und der Bilanzen.“

Eine weitere Organisation bildet der Rentenausschuß, der für einzelne größere Bezirke im Reich errichtet wird. Er besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter. Die Beamten ernannt das Reichsamt des Innern. Außer-

dem wirken die Versicherten und die Unternehmer als Beisitzer in den Rentenausschüssen mit. Dieser Rentenausschuß hat nach § 123 folgende Befugnisse:

1. Ruhegeld, Rente und Abfindung festzustellen und anzuweisen,
2. Ruhegeld und Rente zu entziehen und einzustellen,
3. Anträge auf Einleitung eines Heilverfahrens entgegenzunehmen, den Sachverhalt in diesen Fällen klarzustellen und die Reichsversicherungsanstalt zu benachrichtigen, wenn er erfährt, daß durch ein Heilverfahren ein Versicherter vor der Berufsunfähigkeit bewahrt oder der Empfänger eines Ruhegeldes oder einer Witwenrente wieder berufsfähig werden kann,
4. in Angelegenheiten der Angestelltenversicherung Auskunft zu erteilen.“

Gegen die Entscheidungen des Rentenausschusses steht die Berufung an das Schiedsgericht offen. Dieses Schiedsgericht wird ähnlich wie die Spruchinstanzen bei den Oberversicherungsämtern auf paritätischer Grundlage unter Vorsitz eines Beamten gebildet. Die Beisitzer zu den Schiedsgerichten werden von den Vertrauensmännern ernannt, während die Vertrauensmänner in direkter Wahl nach den Grundgesetzen der Verhältniswahl wählen. Als oberste Instanz gilt das Oberschiedsgericht, das in Berlin seinen Sitz haben soll. Auch dieses Gericht zieht Beisitzer aus dem Kreise der Versicherten und der Unternehmer zu seinen Sitzungen heran. Die Kosten für alle diese Einrichtungen müssen aus den Beitragsleistungen der Versicherten bestritten werden. Der Staat leistet weder zu den Einrichtungen noch zu den Renten irgendwelche Zuschüsse.

Ein nicht unwichtiges Kapitel ist sodann die Anerkennung der Ersatzinstitute, zunächst sogenannter Zuschußklassen. Nach § 362 können sich Fabrik-, Be-

triebs-, Haus-, Seemanns- und ähnliche Kassen, für eine oder mehrere Unternehmungen, als Zuschußkassen einrichten. Die Voraussetzung ist, daß sie die Beiträge in der Höhe, wie sie die staatliche Versicherung fordert, an diese für ihre Mitglieder abliefern. Die Leistungen im Versicherungsfall werden dann von der Reichsanstalt an diese Kasse übertragen, die dann ihrerseits diese Beiträge bei ihren Kassenleistungen anrechnen kann. Um also Leistungen zu gewähren, die über den Betrag der staatlichen Versicherung hinausgehen, müßte ein Beitrag geleistet werden, der über die Beiträge, die die staatliche Versicherung verlangt, hinausgeht.

Erheblich wichtiger ist die Frage der Ersatzkassen. Es kommen dabei die gleichen schon voraus erwähnten Kassen in Frage. Diese Ersatzkassen brauchen jedoch die Beiträge nicht an die staatliche Versicherung abzuliefern. Bedingung ist nur, daß der Unternehmer zu dieser Kasse mindestens den Beitrag zahlt, den die staatliche Versicherung verlangt. Da nun die Wertpensionskassen in der Lage sind, die Aufnahme von dem Gesundheitszustand des Mitgliedes abhängig zu machen, so werden sie in der Lage sein, bei der günstigen Position, die sie hierdurch versicherungstechnisch einnehmen, höhere Leistungen zu gewähren zu können, als die staatliche Versicherung. Insofern nur wird ein Teil des Schadens, den bisher der Versicherte beim Austritt aus solcher Pensionskasse zu tragen hatte, gemildert, als die Beitragszeiten in dieser Pensionskasse ihm bei der nachfolgenden staatlichen Versicherung angerechnet werden.

Es bedarf kaum eines Hinweises, welche Stellung wir diesen Einrichtungen gegenüber einnehmen; unsere Stellung zu den Wertpensionskassen haben wir wiederholt dargetan. Es sind Einrichtungen, die darauf bedacht sind, die freie Bewegung der Angestellten zu hemmen, um sie im Interesse der Unternehmer an den Betrieb zu fesseln. Es kommt aber weiter hinzu, daß bei einer umfangreichen Zulassung dieser Kassen die günstigen Risiken der staatlichen Versicherung genommen werden und damit die Leistungsfähigkeit herabgedrückt wird. Sehr erfreulich ist, daß wenigstens die Vorlage keine neuen Ersatzkassen zulassen will, sondern dieses Privileg nur an die jetzt schon bestehenden erteilt.

Eine dritte Möglichkeit, den Angestellten von der staatlichen Versicherung auszunehmen, tritt dann ein, wenn der Angestellte den Abschluß einer Lebensversicherung vorgenommen hat. Er muß aber zu dieser Lebensversicherung eine Prämie zahlen, die der Leistung gleich kommt, die er bei der staatlichen Versicherung erfüllen müßte. Nach den bisherigen Verhandlungen im Reichstag ist aber anzunehmen, daß der Abschluß einer solchen Versicherung mindestens vor dem 15. Oktober dieses Jahres erfolgt sein muß, so daß die späteren Abschlüsse nicht mehr in Betracht kommen. Wer also vorher eine Versicherung eingegangen ist, dem bleibt es freigestellt, die Versicherung entsprechend den Anforderungen des Gesetzes zu erhöhen, um damit seine Befreiung von der staatlichen Versicherung zu ermöglichen. In dem Fall muß der Unternehmer seinen Beitrag an die staatliche Versicherung zahlen und erhält im Versicherungsfall der Versicherte die Hälfte der normalen Leistungen aus der staatlichen Versicherung.

Das sind im wesentlichen die Bestimmungen des Gesetzes, die wohl noch einige Änderungen im Reichstag erfahren werden. Es dürfte aber mit Sicherheit darauf zu rechnen sein, daß die Vorlage in ihrer grundsätzlichen Gestalt angenommen wird

und damit ein neuer großer Versicherungszweig in unsere soziale Versicherung eingefügt wird. Der Vorlage haften manche Mängel an, leider ist bei der schnellen Beratung und auch bei der Zusammenfassung des Reichstages nicht zu erwarten, daß erhebliche Verbesserungen angenommen werden.

Wirtschaftliche Rundschau.

Neue Fusionen: Braunkohlenproduktion und Versicherungsgewerbe — Oesterreichisches Petroleumkartell — Eisen- und Kohlenstatistik.

Während in den Vereinigten Staaten, zum Teil in seltsamster und befremdendster Weise, der Kampf gegen die großen, konkurrenzausschaltenden kapitalistischen Vereinigungen fortgeführt wird, schreibt bei uns die Fusionierung und Syndizierung bisher selbständiger Unternehmungen zusehends weiter.

So wird vom mitteldeutschen Braunkohlengebiet die bevorstehende Verschmelzung dreier Werke angekündigt: der Werschen-Weißensefelder Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft, die seit 1855 besteht, also mit zu den ältesten Betrieben zählt, mit der Baldauer Braunkohlenindustrie-Aktien-Gesellschaft und der Gewerkschaft Christoph-Friedrich. Den Namen für die mit 14 Millionen Mark Aktienkapital auszustattende neue Vereinigung gibt zwar das erwähnte älteste Unternehmen her, dessen Aktienkapital bisher 3½ Millionen Mark betrug. Den Hauptbestandteil bildet jedoch die zuletzt genannte Gewerkschaft, auf die allein von den 14 Millionen Mark Aktien des Konzerns 6 Millionen Mark entfallen. Hier stoßen wir zugleich auf den eigentlichen Träger der ganzen Umbildung; denn sämtliche bisherigen 100 Auxe von Christoph-Friedrich befinden sich in den Händen einer von der Diskontogesellschaft geleiteten Gruppe, und der Diskontogesellschaft ist nunmehr die führende Stellung bei der mehr als verdoppelten Kapitalverbindung gesichert. Erst vor kurzem gliederten auf demselben mitteldeutschen Produktionsgebiet die M. Niederschöner Montanwerke die Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwertung und die Raumburger Braunkohlen-Aktiengesellschaft an. Die erworbene breitere Grundlage soll den Beteiligten wohl zugleich eine festere Position bei den Verhandlungen über die Erneuerung des Mitteldeutschen Braunkohlensyndikats verschaffen, das vorläufig nur bis zum 1. April 1914 abgeschlossen ist. Die starken Konzerne, im Gegensatz zu den kapitalschwächeren, einseitigeren Konkurrenten, pochen darauf, daß sie auch einer Syndikatslosen Zeit unbeforgter entgegensehen könnten und daß daher die Kleineren gut tun würden, die Bedingungen der Großen anzunehmen. „Neben den gut eingeführten alten Brikettmarken und Rohpreksteinen,“ heißt es in der Pressemitteilung über die neue Fusion, „neben allen Sorten von Rohkohle und dem für den Konsum unentbehrlichen Grubekoks erlangt die Gesellschaft durch die Einbeziehung der Gewerkschaft Christoph-Friedrich die Verfügung über eine große, noch erheblich vergrößerungsfähige Brikettproduktion, die dank der technischen Leistungsfähigkeit des Tagebaues und der Fabriken in Lütgendorf mit außergewöhnlich niedrigen Selbstkosten hergestellt werden kann, so daß für Kampfzeiten auch bei Preisen unter den Selbstkosten der alten Werke immer noch Gewinne erzielt werden können.“ Der Fusion selber wird also hier eine große Ersparnis an toten Produktionskosten der zersplit-

terten Betriebsweise nachgerühmt, was nach außen hin natürlich wieder als Hebung der Konkurrenzfähigkeit und Konkurrenzüberlegenheit wirkt.

Die Versicherungsbranche, in der es bekanntlich an Interessengemeinschaften und Wettbewerbsregelungen aller Art nicht fehlt, betrifft das Fusionsprojekt der Gesellschaften „Hamburg“ und „Vita“-Mannheim. Die „Vita“ betreibt die Lebens-, Aussteuer-, Militärdienst- und Volksversicherung; ihr Versicherungsbestand war Ende 1910 69 447 Policen mit 35,72 Millionen Mark Kapital; an Aktien wurden im Gründungsjahr 1901 2 Millionen Mark, dann nochmals 1903 1 Million Mark ausgegeben. Die „Hamburg“ — 1897 mit 4 Mill. Aktienkapital gegründet, das sich bis 1910 auf 5,60 Mill. Mark steigerte — will die gesamten Aktien des Mannheimer Instituts übernehmen; sie betreibt die Feuer-, Transport-, Lebens-, Unfall-, Haftpflicht- und Einbruchsdiebstahlversicherung, aber, mit Ausnahme der Transportversicherung, nur noch im Wege der Rückversicherung. Nicht ohne Einfluß auf das Gelingen der geplanten Fusion wird die Haltung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung sein, das bisher kein Freund einer Vereinigung von Sach- und Lebensversicherung war.

Ferner ist nach jahrelangem Hin und Her das österreichisch-ungarische Petroleumkartell zum Abschluß gelangt. Zu einem gemeinsamen Centralverkaufsbureau für Petroleum und alle Nebenprodukte, wie ursprünglich geplant, ist man jedoch dabei — mit Ausnahme des Paraffins — nicht gekommen. Die Regelung ruht vielmehr auf Kontingentszuweisungen (Festsetzung von Beteiligungsziffern, sagen wir bei unseren Montansyndikaten) für die Raffinerien; die Summe aller Petroleumkontingente beträgt für den Inlandsabsatz wie für den Export je 3 Millionen Doppelzentner. Um den Export, um den sich der Hauptkampf zwischen den großen internationalen Verbänden dreht, zu fördern, soll von jedem im Inland abgesetzten Doppelzentner Petroleum zugunsten eines jeden exportierten Doppelzentners ein Exportzuschuß erhoben werden: im allgemeinen gleich der Hälfte des 27 Kronen übersteigenden Inlandserlöses, maximal jedoch auf 4 Kronen beschränkt. Wir haben hier, wie man sieht, abermals die altbekannte differenzielle Behandlung von Inlands- und Auslandsabsatz vor uns. Solange man „überproduziert“, muß man exportieren; auf den „neutralen“ Märkten wütet jedoch der Konkurrenzkampf meistens in vollster Schärfe und die Hauptwaffe zu Angriff und Verteidigung ist die Preisniedrigkeit. Was man in dieser Richtung an Kampfkosten aufwendet, muß der Inlandsabsatz wieder hereinbringen; durch Zölle, Transporttarife oder durch die natürliche Nachbarschaft geschützt, kann man dem Inland in der Tat diesen Tribut auferlegen und abnehmen. Deutschland als Auslandskonsument kann unter Umständen von dieser, direkt auf den Exportkampf zugeschnittenen Kartellierung Vorteile haben. Nach den bisherigen Erfahrungen wäre es aber auch möglich, daß die Vereinbarung, wie so mancher frühere österreichische Anlauf, zu keinem rechten Leben erwacht.

Daß die deutsche Produktion, bei aller Erregung und Depression der Börsen, ihre Aufwärtsbewegung nicht eingebüßt hat, zeigen unsere großen Montan-gewerbe. Nach den Ermittlungen des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller betrug im Monat Oktober die Roheisenerzeugung für Deutschland und Luxemburg 1 334 041 Tonnen, gegen 1 250 702 Tonnen im September 1911 und 1 291 379

Tonnen im Oktober 1910. Nicht nur alle letztjährigen Oktoberziffern, sondern alle früheren Monatsziffern überhaupt sind damit überflügelt. Die Erzeugung während der Monate Januar bis Oktober 1911 stellte sich auf 12 842 690 Tonnen gegen 12 213 908 Tonnen in dem gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres.

Die Preisstellung hat sich gleichfalls, nachdem dem Höhepunkt 1907 rasch ein Niedergang folgte, zuletzt fortdauernd günstiger gestaltet, mit Ausnahme des noch immer ziemlich gedrückten Stabeisens. An der Düsseldorfer Montanbörse notierte man folgende mittleren Preise pro Tonne:

	Dezbr. 1907	Aug. 1909	Jan. 1910	Dezbr. 1910	April 1911	Juli 1911	10. Nov. 1911
Roheisen	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.
Stahleisen (Rh.-B.)	80	55	61,50	62,50	62,50	63,50	66,50
Deutsch. Stabeisen							
Nr. I	85	55	64	66	66	66	70,50
Dasselbe, Nr. III	78	54	63	64	64	64	67,50
Deutsches Hämatit	88	56	65	70	70	70	74,50
Stabeisen							
Gewöhnl. aus Flußeisen	111,25	97,50	111,50	113,50	106,50	102	105,50
Flache							
Grobbleche aus Flußeisen	118	107	117,50	123	123	121	128

Nicht für das ganze Reich, wohl aber für Preußen liegt jetzt die detailliertere Statistik der Kohlenproduktion für die ersten drei Vierteljahre vor. Danach hat die Förderung von Steinkohlen bei durchschnittlich 267 im Betrieb gewesenen Werken eine Höhe von 112,96 Millionen Tonnen erreicht. Sie liegt damit um 6,85 Millionen Tonnen oder 6,46 Proz. über der des gleichen Zeitraums im Jahre 1910. Die Braunkohlenförderung betrug 44,13 Millionen Tonnen in 346 betriebenen Werken und lag damit um 3,25 Millionen Tonnen oder 7,96 Proz. über dem Vorjahr. Das alles weist auf durchaus günstige Verhältnisse in der Mehrheit unserer Industrien hin.

Berlin, 14. November 1911.

Max Schippel.

Statistik und Volkswirtschaft.

Zur Arbeitslosigkeitsstatistik der Privatangestellten-Verbände.

Das „Reichs-Arbeitsblatt“ hat bisher in seinen vierteljährlichen Uebersichten über die Stellenlosigkeit in Privatangestelltenverbänden die Mitgliederzahlen der einzelnen Vereine angegeben. Die Gesamtmitgliederzahl der kaufmännischen Verbände, soweit sie an der Statistik beteiligt sind, betrug Ende Juni d. J. 310 388.

Mitten im Jahre ist das „Reichs-Arbeitsblatt“ von seiner bisherigen Uebersicht abgegangen. Für das dritte Vierteljahr wird nur noch die Gesamtmitgliederzahl aller beteiligten Verbände angegeben, und zwar auf 310 915, soweit die kaufmännischen Vereine in Betracht kommen. Das ist gegen das vorhergegangene Vierteljahr eine Zunahme von 527 Mitgliedern. Genau soviel, nämlich 527, betrug der Zuwachs des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen und -gehilfinen, alle anderen kaufmännischen Vereine zusammen haben also in diesem Vierteljahr keinen Zuwachs gehabt.

Ausgerechnet von diesem Zeitpunkte ab, gibt das Kaiserliche Statistische Amt die Mitgliederzahlen der einzelnen Verbände nicht mehr an. Auf eine Anfrage hat das Amt unterm 9. November über die Neuerung folgendes mitgeteilt:

„In der Uebersicht über Stellenlosigkeit in den Verbänden der Privatangestellten mußten die Zahlen

für die einzelnen Verbände weggelassen werden, weil einige Verbände sich über die Benutzung dieser Zahlen seitens anderer Verbände beschwert fühlten und bei Beibehaltung der bisherigen Darstellungsart die Berichterstattung eingestellt hätten. Hierdurch hätte aber die Statistik bedeutend an Wert verloren, und es ist daher nicht möglich, zu der alten Darstellungsart zurückzukehren.

Die Mitgliederzahlen der Angestelltenverbände werden — soweit die Verbände sie zur Verfügung stellen — nach wie vor in der Statistik der Privatangestelltenverbände, die alljährlich im Statistischen Jahrbuche für das Deutsche Reich veröffentlicht wird, mitgeteilt werden.

Dazu ist zu bemerken, daß bisher aus der Statistik zu ersehen war, wie groß die Arbeitslosigkeit innerhalb der einzelnen Vereine war. Das fällt jetzt weg! Da nun aber das kaiserliche Statistische Amt auch die bisher gemachte Angabe wegläßt, wieviele Prinzipale und Lehrlinge in der Gesamtmitgliederzahl enthalten sind, gibt die Statistik überhaupt kein wirkliches Bild mehr von dem Grade der Stellenlosigkeit der Gehilfen. Und das alles nur, weil das Statistische Amt so schnell bei der Hand war, den Wünschen derer nachzukommen, die ihren Mitgliederbestand verdunkeln wollen. Das Amt konnte es ruhig einmal darauf ankommen lassen, ob jene Verbände ihre Drohung wahrnehmen würden. So leicht wäre es ihnen nicht geworden, denn durch die Nichtbeteiligung hätten sich die betreffenden Verbände selbst bloßgestellt, wogegen bei dem kaiserlichen Statistischen Amt ihre Namen verschweigt.

Im übrigen ist es vom gewerkschaftlichen Standpunkte natürlich hoch erfreulich, daß jene Vereine soweit sie ihre Mitgliederzahlen verheimlichen, mit denen sie bisher zu imponieren versuchten. Die Aufklärungsarbeit des Centralverbandes der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen zeitigt also ihre Früchte.

Paul Lange.

Arbeiterbewegung.

Decentralisationsbestrebungen in den skandinavischen Gewerkschaften.

In der skandinavischen Gewerkschaftsbewegung ist die allgemeine Centralisation der Gewerkschaften bisher am weitesten entwickelt innerhalb der internationalen Gewerkschaftsbewegung. Die „Landesorganisationen“ in den drei skandinavischen Ländern sind gewissermaßen Versicherungsinstitutionen der Berufsverbände zur Aufrechterhaltung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in Zeiten des Kampfes. Die Satzungen der Landesorganisationen garantieren den angeschlossenen Verbänden eine bestimmte Unterstützung in den Fällen, wo eine gewisse Anzahl ihrer Mitglieder sich im Kampfe befindet. Hauptsächlich wird die Unterstützung bei Abwehrkämpfen gewährt, jedoch auch (in Norwegen und Dänemark) bei größeren Angriffskämpfen überhaupt. Das hat naturgemäß dazu geführt, daß der Landescentralisation ein Einfluß sowohl auf den Beginn als die Beendigung der Kämpfe eingeräumt werden mußte. Die Gesamtheit der organisierten Arbeiter eines Landes kann selbstverständlich nicht zu Zwangsbeiträgen für einen Kampf in einem fremden Berufe herangezogen werden, wenn sie nicht durch ihre Organisationsvertreter einen gewissen Einfluß auf die Entscheidungen im fraglichen Kampfe ausüben kann. Das eine bedingt das andere. Die einzelnen Verbände haben daneben besondere Voraussetzungen zu erfüllen, bevor sie die Unter-

stützung der Allgemeinheit in Anspruch nehmen dürfen. Sie müssen ihre Beiträge so berechnen, daß sie einen bestimmten Prozentsatz ihrer Mitglieder im Kampfe selbst unterstützen können; ihre Vertragskündigungen müssen die Genehmigung der Landescentralen haben; in Schweden ist die Genehmigung nur für solche Angriffstreiks vorgesehen, die eine Aussperrung im Gefolge haben können, zu welcher die Landesorganisation Unterstützung zahlen müßte; ferner ist die Anmeldepflicht für alle Streiks und Aussperrungen vorgesehen. Es ist also in allen skandinavischen Ländern eine weitgehende Centralisation der gewerkschaftlichen Gesamtbewegung vorhanden.

Diese Centralisation ist nichts künstliches, sie ist vielmehr aus der geschichtlichen Entwicklung hervorgegangen. Das System selbst ist dänischen Ursprungs. Hier war die Hauptstadt bis in die neuere Zeit das einzige wirkliche Industriezentrum, und erst in den letzten 10—20 Jahren hat der Industriekapitalismus festen Fuß in der Provinz gefaßt. Daher war die dänische Gewerkschaftsbewegung in ihrem Ursprung eine Bewegung der Kopenhagener Arbeitererschaft. Die Kopenhagener Fachvereine bildeten bereits in den achtziger Jahren ein Gewerkschaftskartell, aus dem in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre die Landesorganisation hervorging. Das Fehlen der Voraussetzung leistungsfähiger Centralverbände, ein Industrieproletariat in der Provinz, zwang frühzeitig das Kopenhagener Gewerkschaftskartell, sich mit der Organisation der Kampfesunterstützung zu befassen, und dem Grunde nach war das System der centralisierten Unterstützung durchgeführt, als die Landesorganisation der dänischen Gewerkschaften ihre Tätigkeit aufnahm. In dieser, der Samwirkende Fagforbund, ist das System lediglich weiterentwickelt worden.

Da die Dänen die Pioniere der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung in Skandinavien waren, hat ihr Organisationsprinzip in den anderen Ländern naturgemäß Nachahmung gefunden. Es hat sich jedoch keineswegs um eine schematische Uebertragung der dänischen Organisationsform auf die anderen Länder gehandelt, sondern, obgleich das Prinzip daselbst blieb, die Entwicklung war eine durchaus selbständige. Es lagen sowohl in Norwegen als in Schweden ähnliche Verhältnisse wie in Dänemark vor. Die Industrie war unentwickelt, beschränkte sich auf einige wenige Centren und die gegenseitige Hilfe der organisierten Arbeiter verschiedener Berufe erschien unumgänglich. Dazu kam besonders in Schweden die ungeheuer gedrückte Lage der Arbeiterklasse, die sowohl wirtschaftlich als politisch rechtlos war. Da eine politische Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter unmöglich war, mußte das Hauptgewicht auf die wirtschaftliche Aktion gelegt werden. Das förderte die Organisation der gegenseitigen gewerkschaftlichen Hilfe ungemein.

In den Kämpfen erstarrte aber nicht nur die Arbeiter-, sondern auch die Unternehmerorganisation, die ihre Waffe in der Massenausperrung erblickte. Das gilt für alle drei skandinavischen Länder. Auch hier waren die Dänen Lehrmeister, die mit ihrer Generalausperrung von 1899 den Anfang jener erbitterten Kämpfe machten, die seitdem immer wieder in Skandinavien ausgetragen werden mußten und die in dem schwedischen Riesenkampf von 1909 ihren Höhepunkt fanden.

Die Massenausperrungstaktik der skandinavischen Unternehmer hat die Centralisation in den Landesorganisationen der skandinavischen Gewerks-

Aber sie sind hier anscheinend schwerwiegender, weil sie von der Masse getragen werden, während in Schweden es nur einige führende Personen bei den Holzarbeitern usw. sind, die jene Idee vertreten. Die Lohnbewegungen der letzten Jahre, bei denen die zusammenwirkenden Gewerkschaften ihren Einfluß in stärkerem Maße als früher geltend machen mußten, um einer Generalausperrung zu entgehen, hat in mehreren dänischen Gewerkschaften den Gedanken aufkommen lassen, durch den Austritt aus der Landeszentrale von deren Einschränkungen befreit zu werden. Die so urteilenden Massen glauben isoliert mehr erreichen zu können, als in Reih und Glied mit der Gesamtbewegung. Daß diese Auffassung durchaus irrig ist, braucht an dieser Stelle nicht besonders hervorgehoben werden. Mag sein, daß unter ganz besonders günstigen Verhältnissen eine Bewegung besser ausschlagen kann, wenn die Aktionsfreiheit weniger beschränkt ist, wenn eine Bekanntheit auf keine andere Rücksicht zu nehmen braucht. Genossenschaftlich ist ein solches Verhalten dann aber nicht. An Stelle der Solidarität der Arbeiter aller Berufe wird der Egoismus der Zunft gesetzt. Dieser bedauerliche Zug macht sich insbesondere bei den dänischen Maurern bemerkbar. Diese sind auch in sozialistischem Gewande Zünftler geblieben, verlangen von jedem Kollegen die Vorzeigung des Lehrbriefes als Beweis dafür, daß er eine regelrechte Lehre durchgemacht hat, widrigenfalls ihm sowohl der Verband als die von diesem beherrschten Arbeitsplätze verschlossen bleiben. Auch gegenüber den zureisenden ausländischen Berufskollegen haben sie die gleiche Haltung auch dann betachtet, wenn diese ein geordnetes Mitgliedsverhältnis zum Verbands des Heimatlandes vorzeigen konnten, und erst nach schwierigen Auseinandersetzungen haben sie der Bauarbeiterinternationale das Zugeständnis gemacht, daß an Stelle eines Lehrbriefes die Bescheinigung des heimatischen Verbandsvorstandes treten kann, wonach das in die Fremde gehende Mitglied qualifizierter Maurer ist. Bei solchen Anschauungen ist es nicht ganz verwunderlich, daß die Mitglieder dieses Verbandes auch die Solidarität mit der Arbeiterschaft Dänemarks schließlich ablehnten. Ihr letzter Verbandstag beschloß eine Urabstimmung über die Frage des Verbleibens in der Landeszentrale. Die Filialen wurden von den beiden Vorsitzenden besucht, der erste Vorsitzende plädierte für das Verbleiben, der zweite für den Austritt. Das Ergebnis war 2457 für Austritt und 1624 dagegen, so daß die Kündigung der Mitgliedschaft eingereicht werden mußte. Am 21. Oktober 1912 werden also die 5000 organisierten Maurer Dänemarks außerhalb der Landesorganisation der dänischen Gewerkschaften stehen.

Die gleichen Beschlüsse haben die Verbände der Seeleute und Uhrmacher gefaßt. Die 1200 Mitglieder zählenden Seeleute erachteten eine Mitgliederversammlung mit 50 Besuchern für genügend, diesen folgenschweren Schritt zu beschließen. Der Uhrmacherverband hat 80 Mitglieder; er wird isoliert zweifellos ohne jeglichen Einfluß bleiben.

Bei den Buchdruckern war eine Bewegung mit gleichem Ziele im Gange. Der Verbandstag beschloß die Urabstimmung, die jedoch mit 1679 gegen 1262 Stimmen den Austritt ablehnte. In der Kopenhagener Filiale war jedoch die knappe Majorität für Austritt, während die Provinz nur 358 Stimmen für Austritt und 795 dagegen waren. Das läßt darauf schließen, daß in der Hauptstadt gewisse

Strömungen vorhanden sind, die sich mehr von der Stimmung als von reiflicher Überlegung leiten lassen. Die syndikalistische Agitation, die in der letzten Zeit in Kopenhagen betrieben wurde, scheint nicht ohne Einfluß geblieben zu sein. Diese Agitation ist jedoch recht unklar; die syndikalistischen Schwärmer betreiben dort lediglich eine Deke gegen die Funktionäre der Arbeiterbewegung, ohne sich um die Kampfesfähigkeit der Organisation zu kümmern. Die so erzeugte Mißstimmung gegen die Funktionäre schlägt dann bei derartigen Abstimmungen gegen die Organisationsform aus und schädigt somit die ganze Bewegung.

Immerhin, mögen auch die syndikalistischen Freiberger nicht ohne Folgen geblieben sein, der wesentliche Gegenstand der Opposition dürfte in der vorhandenen Zentralisation der Kampfesführung zu suchen sein. Gegen die centralisierte Unterstützung haben freilich die Abtrünnigen nichts einzuwenden, vielmehr haben die meisten der Berufsorganisationen, die der Landesorganisation im Laufe der Jahre den Rücken kehrten, ihre Unterstützung zuvor ohne Gewissensstrupeln angenommen. Die Opposition richtet sich vielmehr dagegen, daß die Landeszentrale bzw. die Vorstandskonferenz das statutarische Recht besitzt und beanspruchen muß, über die Kämpfe mitzureden, die nun einmal aus gemeinsamen gewerkschaftlichen Mitteln unterstützt werden müssen. Darin erblicken einzelne Berufe eine Einengung ihrer Selbständigkeit. Es sind weniger die Verbandsvorstände selbst, die ja in der Vorstandskonferenz vertreten sind, als die Filialen, die bei der von der Unternehmerorganisation erzwungenen centralen Regelung des ganzen Vertragswesens glauben, nicht genügenden Einfluß zu besitzen. Die Unternehmer befolgen die Taktik, die Erledigung aller zur gegebenen Zeit vorhandenen Differenzen in den verschiedenen Industrien bzw. Gewerben zu fordern, widrigenfalls der Kampf auf der ganzen Linie angedroht wird. Und es bleibt natürlich nicht bei der Drohung.

Daher ist es nicht möglich, zu jeder Zeit die Mitglieder in jeder einzelnen Filiale der Verbände zu befragen, sondern die vereinigten Gewerkschaftsvorstände müssen oft selbst über Krieg und Frieden entscheiden. Wir haben es in der vorhandenen Opposition also mit Decentralisationsbestrebungen zu tun, die aus ähnlichen Motiven entstanden sind, wie in Schweden, auch wenn sie in anderer Weise zum Ausdruck kommen. In Schweden ist keine Rede von einer Zersplitterung der Landesorganisation, sondern lediglich von einer Reorganisation. In Dänemark, wo ein Teil der Mitglieder selbst Träger der Opposition ist, wird versucht, das mühsam aufgebaute Werk durch Zersplitterung zu vernichten. Dagegen muß jeder Gewerkschafter entschieden Verwahrung einlegen.

Soweit zur Kennzeichnung dieser Bestrebungen, die alle Voraussetzungen gewerkschaftlichen Handelns zu verkennen scheinen. Was die Centralisation der Gewerkschaftsbewegung eines Landes betrifft, so darf sie zweifellos nicht nur des Prinzips halber so weit gehen, daß sie die einzelnen Organisationen die Sorge um die eigene Kampfes-, bzw. Leistungsfähigkeit nimmt. Die Grundlage einer aktionsfähigen Gesamtorganisation bleibt immer der Leistungsfähige Berufs- oder Industrieverband. Dieser muß solche Beiträge erheben und solche Einrichtungen treffen, daß er für normale Fälle sich selbst helfen kann. Darüber hinaus aber

schaften weiter gefördert. Dagegen kann man nicht sagen, daß die Zentralisation innerhalb der einzelnen Berufs- bzw. Industriegruppen eine besondere Bedeutung erlangt hätte. In Dänemark, darauf haben wir früher hingewiesen, ist im Gegenteil noch eine weitgehende Decentralisation in dieser Beziehung vorhanden. Industrieverbände nach deutschen Begriffen vorhanden. Industrieverbände nach deutschen Begriffen vorhanden. Die berufsgelernten Arbeiter sind in Branchenverbänden vereinigt und für die ungelerten Arbeiter besteht der „Arbejdsmandsforbund“, ein Organisationsgebilde, das in Deutschland kein Gegenstück hat. Er erstreckt sich auf alle nicht berufsgelernte Arbeitergruppen des Landes. In Schweden und Norwegen ist die berufliche Gliederung der Verbände dagegen eine bessere und auch die Organisationsform der Industrieverbände hat hier Eingang gefunden. So in der Metallindustrie, obgleich noch nicht einheitlich durchgeführt. In der schwedischen Holzindustrie sind die qualifizierten Arbeiter im Industrieverbande vereinigt, aber die Sägemühlensarbeiter, deren Zahl größer und bedeutungsvoller ist, haben eine besondere Organisation. Immerhin kann man weder in Schweden noch in Norwegen von einer beruflichen Zersplitterung der Gewerkschaften wie in Dänemark reden. Die centralistische Tendenz ist vorhanden, und sie hat auch gute organisatorische Erfolge aufzuweisen. Dieser Centralisationsgedanke beginnt auch in Dänemark sich langsam durchzusetzen; die vielen Holzarbeiterorganisationen zum Beispiel haben seit Jahren ein Kartell, aus dem wahrscheinlich mit der Zeit der Industrieverband hervorgehen wird. Die Former haben eine freundschaftliche Annäherung an die Maschinenbauer vollzogen, die schließlich auch zu einer Verschmelzung führen dürfte. In dieser Hinsicht dürfte also die Entwicklung sich in gesunden Bahnen vollziehen.

Dagegen sind hinsichtlich der allgemeinen Landescentralisation in Dänemark und Schweden Bestrebungen vorhanden, die auch von unserer Seite aus nicht unbedenklich erscheinen und die nur eine Schwächung der Gewerkschaftsbewegung dieser Länder zur Folge haben können. Diese Bestrebungen richten sich gegen die Landescentralisation in der heutigen Form. In Schweden hatte der letzte Gewerkschaftskongreß (1909) sich damit zu beschäftigen und wir haben in unserem Bericht über den Kongreß („Corr.-Bl.“ S. 782, Jahrg. 1909) die betreffenden Verhandlungen eingehend dargelegt. Zum Abschluß kam die Frage auf dem Kongreß nicht. Es wurde eine Kommission eingesetzt, die bis zum nächsten Kongreß die ganze Reorganisationsfrage untersuchen und ein Gutachten erstatten soll. Prinzipiell soll nach dem Kongreßbeschlusse die Untersuchung in der Richtung eines weiteren Ausbaues der Zentralisation gehen. Damit stehen die entgegengesetzten Bestrebungen wohl auf ein Hindernis, aber beseitigt waren sie keineswegs. Ihr Ziel ist, der Landescentralisation fast alle Aufgaben auf dem Gebiete der Lohnbewegungen und Kämpfe abzunehmen, sie zu einer bloßen Informationsinstanz zu gestalten. An Stelle der Organisation der gegenseitigen Hilfe im eigenen Lande soll die internationale Verbindung treten. Man glaubt die internationalen Berufsekretariate dergestalt ausbauen zu können, daß diese bestimmte statutarische Verpflichtungen zur Erstattung besonders fixierter Beiträge bei wirtschaftlichen Kämpfen, die über die Kraft der einzelnen angeschlossenen Organisation gehen, bekommen. Wenn also zum Beispiel in Frankreich oder einem anderen Lande die Holzarbeiter einen größeren Kampf aus-

tragen, müßten die übrigen der Internationalen Union angeschlossenen Organisationen zur Unterstützung dieses über die Kraft der darin verwickelten Organisation gehenden Kampfes feste Beiträge leisten. Durch diese Uebertragung der eigenen Verpflichtungen eines Landes auf das Ausland sollte die schwedische Landescentralisation ihrer bisherigen Aufgabe auf dem Gebiete der Kämpfe entkleidet werden. Man hofft dadurch der Massenausperrungstaktik des schwedischen Unternehmertums zu entgehen. Die Sympathieausperrungen müßten aufhören, sobald die gegenseitige organisierte Unterstützung der schwedischen Arbeiter aufgehört habe. Man erblickt also in der Sympathieausperrung lediglich eine Antwort der Unternehmer auf die unterstützende Tätigkeit der Landesorganisation der Gewerkschaften. Hört diese auf, so scheidet die Landescentralisation auch bei den Verhandlungen aus, kurz, sie wird auf dem Gebiete der gewerkschaftlichen Aktion als beteiligter Faktor ausgeschaltet und die Unternehmercentralisation könnte dann keine Aussperrung über den direkt beteiligten Beruf hinaus verhängen. Die Sympathieausperrungen, die wegen Differenzen in einem Berufe von der Unternehmercentralisation über viele Berufe verhängt werden, wären, wenn nicht ganz vorbei, so doch den Unternehmern wesentlich erschwert.

Soweit der Gedankengang, der den Decentralisationsbestrebungen in Schweden zugrunde liegt. Die Betätigung gewerkschaftlicher Solidarität würde demnach auf die Schultern der Internationale der einzelnen Berufe gelegt werden, während sie für die Arbeiter eines Landes nicht mehr zur organisationsmäßigen Pflicht wäre.

Die Befürworter einer solchen Ordnung der Dinge übersehen vollkommen die tatsächlichen Verhältnisse. Vorweg ist die Bemerkung einzuschalten, daß die Sympathieausperrungstaktik der Unternehmer ganz und gar nicht von einer derartigen Reorganisation berührt wird. Solange die Sympathiekämpfe in Schweden vertraglich legalisiert sind und die Gesetzgebung gegen den Unfug nicht einschreitet, werden die Unternehmer diese Taktik unbekümmert um die Stellung der Landesorganisation nach eigenem Ermessen anwenden oder nicht anwenden. Die Sympathieausperrung richtet sich gewiß nicht gegen ein bestimmtes Organisationsprinzip der Arbeiter, sondern ihr Ziel ist, eine so große Zahl von Arbeitern auf die Straße zu bringen, daß die gewerkschaftliche Unterstützung unmöglich gemacht oder zum mindesten äußerst erschwert wird. Dieses Ziel bleibt dasselbe, ob die gewerkschaftliche Gesamtheit eines Landes Unterstützung gewährt, oder ob die internationalen Berufszentralen angerufen werden. Gewissensbisse machen sich da die Unternehmer nicht. Auch auf die „öffentliche Meinung“ nehmen sie in dem einen Falle nicht mehr Rücksicht als im anderen. Vielmehr hat bei den Beratungen der Vertragsgesekzentwürfe im schwedischen Reichstage der konservative Minister des Innern ausdrücklich die gesetzliche Legalisation der Sympathieausperrungen damit begründet, daß die Unternehmerinteressen nur durch die Erweiterung der Kämpfe gewahrt werden können, weil dadurch die Möglichkeit der Unterstützung der Arbeiter erschwert wird. In den wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Kapital und Arbeit lassen sich die Unternehmer ihre Taktik eben nicht von ethischen Motiven bestimmen, sondern hier entscheiden nackte Machtinteressen.

In Dänemark treten die Decentralisationsbestrebungen nicht in so einheitlichem Gewande auf.

Daran möchten wir einige Bemerkungen knüpfen. Jene vom „Grundstein“ gerügte Taktik des christlichen Bauarbeiterorgans ist heute allgemein üblich bei den Christlichen. Sie beruht in der politischen Stellung dieser Organisationen, die ihre Aufgabe in der Bekämpfung der Sozialdemokratie zugunsten der bürgerlichen Parteien schwärzester Reaktion sehen. Neuerdings hat das „Centralblatt“ sich eine Sammlung von Verurteilungen unserer Genossen in von Christlichen oder Centrumsgrößen angestregten Verleumdungsprozessen zugelegt, die unlängst im „Centralblatt“ veröffentlicht wurde. Wir wären sofort in der Lage, mit gleichem zu dienen. Schier zahllos sind die Fälle, wo unsere Genossen den christlichen Sittenwächtern schwere Bestrafungen zuführen könnten, wenn sie klagen wollten. Das geschieht nicht, weil wir nicht jedes Wort auf die Waagschale zu legen pflegen. Immerhin ist die Zahl der wegen sittlicher Verfehlungen verurteilten Christen sehr groß, so daß die Aufstellung einer Gegentabelle mit zahlreicheren Fällen als es das „Centralblatt“ vermochte, nur der Arbeit weniger Minuten bedürfte. Wir verzichten einstweilen darauf, weil wir nicht den Arbeiterfeinden Material liefern wollen. Aber wir halten auch diese „Tätigkeit“ des „Centralblattes“ für wenig fair und sind der Meinung, daß die Mahnungen des „Grundstein“ auch von diesem Blatte beherzigt werden sollten.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen.

Zur Tabakarbeiteraussperrung.

Die Tabakarbeiteraussperrung, die sich nun nicht allein auf die organisierten Zigarrenbetriebe in der Provinz Westfalen, den Bezirken Osnabrück, Lippe-Detmold und Waldeck erstreckt, sondern auch ausgedehnt wurde auf die organisierten Zigarrenarbeiter in Hamburg-Altona und Bremen und Umgegend, dauert fort, da der Westfälische Zigarrenfabrikantenverband es ablehnte, die von der Neunerkommission aufgestellten Einigungsvorschläge anzunehmen. Diese Vorschläge, die sich auf alle in die Bewegungen einbezogenen Betriebe beziehen, lauten:

1. Für Zigarrenmacher. Die Löhne für Anfertigung von Zigarren werden pro Tausend und bei Lohnsätzen bis zu 10 Mk. um 50 Pf., bei Lohnsätzen über 10 bis 14 Mk. um 75 Pf., bei Lohnsätzen über 14 bis 18 Mk. um 1 Mk. und bei Lohnsätzen über 18 Mk. um 1,25 Mk. erhöht. Für Anfertigung von Zigarillos werden die Lohnsätze bis 7 Mk. um 30 Pf., und bei Lohnsätzen über 7 Mk. um 50 Pf. erhöht. Gleiche Sorten erhalten gleiche Lohnzulagen nach dem höheren Satz. (Anmerkung: Es handelt sich um gleiche Sorten, die an verschiedenen Orten mit ungleichen Löhnen hergestellt werden.)

2. Für Zigarrenfortierer. Die Löhne der Sortierer werden pro Tausend bei Lohnsätzen bis 1,20 Mk. um 10 Pf., und bei Lohnsätzen über 1,20 Mk. um 15 Pf. erhöht. Bei $\frac{1}{100}$ -Packung sind die Lohnsätze um 20 Pf., bei $\frac{1}{100}$ -Packung um 30 Pf. pro Tausend höher zu setzen, als bei $\frac{1}{100}$ -Packung. Für Schutzzigarren sollen mindestens 50 Pf. pro Tausend gezahlt werden, wenn sich mehr als 10 Proz. Schutz aus der Partie ergeben.

3. Für sonstige Arbeiter. Die im Accordlohn beschäftigten Ristenmacher, Bekleber und Fertigmacher sowie Zurchter und Zurchterinnen erhalten Lohnzulagen von 10 Proz. und die in

Wochenlohn beschäftigten sonstigen Arbeiter, Bader und Zurchter 2 Mk., und die im Wochenlohn beschäftigten sonstigen Arbeiterinnen und Zurchterinnen 1 Mk. pro Woche.

4. Sonstige Verbesserungen. Für Abladen und Aufladen der Tabate und Tabakfabrikate usw. wird ein Stundenlohn von mindestens 35 Pf. gezahlt. Die Stallfaktorarbeiten (Reinigen, Heizen usw.) werden von den im Wochenlohn beschäftigten Arbeitern ausgeführt.

Die in diesen Einigungsvorschlägen vorgesehenen Lohnverbesserungen sollten am 1. Januar 1912 in Kraft treten. Herr Hindenberg, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Westfälischen Zigarrenfabrikantenverbandes, übernahm die Verpflichtung, im Unternehmerverbände dahin zu wirken, daß an Stelle der in den meisten Betrieben bestehenden monatlichen Lohnzahlung für die städtischen Betriebe die acht-tägige, für alle anderen Betriebe die vierzehntägige Lohnzahlung eingeführt werde.

Die Ablehnung dieser Einigungsvorschläge ist nun um so verwunderlicher, als Herr Hindenberg nicht allein an dem Zustandekommen dieser Vorschläge recht tätig mithalf, sondern auch erklärte, für die Annahme dieser Vorschläge im Vorstände des Unternehmerverbandes und im Unternehmerverband selbst wirken zu wollen. Die Ablehnung der Vorschläge beweist nun, daß der Westfälische Zigarrenfabrikantenverband in rücksichtsloser Weise den Kampf gegen die Tabakarbeiterorganisationen zu führen gedenkt. Besonders sind es die westfälischen Zigarrenfirmen, die zum großen Nachteil der Hamburger und Bremer Firmen in diesem Kampf gegen die Arbeiter sich hervortun. Mehr als 13 000 Tabakarbeiter, darunter über 5000 Arbeiterinnen, sind ausgesperrt, sie sind genötigt, unter schweren Opfern um ihre Existenz zu kämpfen. Die Unterstützung durch die gesamte Arbeiterschaft Deutschlands ist deshalb besonders erforderlich!

Daß der Kampf bereits auf die Gesamtfrage des Tabakhandels zu wirken beginnt, zeigen Ausführungen in der „Zigarrenhändler-Zeitung“, einem Händlerorgan, das den Fabrikanten den Vorwurf macht, nach Muster der Schwerindustrie vorzugehen. Das Blatt erkennt an, daß die Lage der Tabakarbeiter eine trostlose ist. Das herannahende Weihnachtsgeschäft läßt eine baldige Beilegung des Kampfes wünschenswert erscheinen. Schließlich wird den Fabrikanten angeraten, den Arbeitern eine Lohnzulage zu gewähren.

Der Streik der Berliner Eisenformer und Gießereiarbeiter

Als im Juli d. J. im „Correspondenzblatt“ auf die Einleitung der Lohnbewegung der Berliner Eisenformer und Gießereiarbeiter hingewiesen wurde, ist bereits darauf aufmerksam gemacht, daß eine Bewegung obiger Branche immer für die gesamte Metallindustrie ein bedeutendes Ereignis darstellt. Dieses bewahrheitet sich jetzt, da trotz eifrigsten Bemühens von Arbeitnehmerseite es nicht möglich ist, die Sache auf friedliche Weise zu erledigen. Der Streik begann am 6. Oktober, und haben die Arbeitgeber einige Wochen nach außen hin einen Gleichmut und eine Ruhe zur Schau getragen, die bei dem Außenstehenden den Anschein erwecken konnte, als ob der Streik überhaupt keine Wirkung ausübt. Jedoch war das nur Schein. In Wirklichkeit haben die Arbeitgeber mit großer Mühe und erheblichem Kostenaufwand versucht, aus der unan-

geht es nicht, etwa die Solidarität im eigenen Lande zu einem Buch mit sieben Siegeln werden zu lassen und sich auf die Solidarität des Auslands zu verlassen. Nur in letzter Linie, wenn alle Möglichkeiten, im eigenen Lande die Mittel flüssig zu machen, erschöpft sind, darf an die internationale Solidarität appelliert werden. Daher sind Bestrebungen abzulehnen, die eine Verschiebung der Solidaritätsverpflichtung zum Ziele haben, etwa in dem Sinne, daß die organisierte Selbsthilfe in einem Lande beseitigt oder vernachlässigt wird, um auf internationaler Grundlage Erfolge zu suchen. Das von den deutschen Gewerkschaften hochgehaltene Prinzip einer starken nationalen Organisation ist hier das allein mögliche. Für die Aktionsfähigkeit der Gewerkschaftsbewegung kommt zuerst der kampfesfähige, gut fundierte Einzelverband in Frage, sodann die nationale Centralisation, der die Einzelverbände anzugehören haben, und in letzter Linie die internationalen Verbindungen. Alle Bestrebungen, die darauf hinausgehen, von dem internationalen Zusammenwirken Einrichtungen zu fordern, die man im eigenen Lande nicht schafft oder abschafft, tragen den Keim des Mißlingens in sich. Vollends aber müssen Bestrebungen wie in Dänemark, die Einheit der Gewerkschaftsbewegung zu zersplittern in der Erwartung, von der Perusinternationalen vorkommendenfalls Hilfe zu erlangen, zurückgewiesen werden. Jede Schwächung der einheitlichen nationalen Organisation ist letzten Endes auch eine Schwächung der internationalen. Darüber sollte man sich in allen Ländern klar sein.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die „Holzarbeiterzeitung“ bespricht in einem Artikel die Ergebnisse des zündigen Kampfes in Hamburg und kommt dabei zu folgendem Schluß:

„Dieser Sieg der Hamburger Kollegen ist im wahren Wortsinne ein Sieg des Deutschen Holzarbeiterverbandes. Nicht nur in dem Sinne, daß der Gesamtverband den Hauptteil der Kosten des Kampfes aufgebracht hat. Wären wir in diesem Kampf unterlegen, dann hätte das Ansehen und die Macht der Unternehmer eine bedeutende Stärkung erfahren. Eine Niederlage in Hamburg hätte auf längere Zeit hinaus unsere Aktionsfähigkeit im ganzen Reiche auf das ungünstigste beeinflusst. Bei allen Verhandlungen mit den Arbeitgebern wäre uns in recht unangenehmer Weise die Rechnung für die Niederlage in Hamburg präsentiert worden. Das ist nun vermieden. Im Bewußtsein unserer Kraft und im Vertrauen auf unsere Leistungsfähigkeit gehen wir den neuen Kämpfen, neuen Erfolgen entgegen!“

Die Nr. 57 des „Correspondent“ des Verbandes der Guttmacher ist als Agitationsnummer erschienen und enthält Aufsätze über Ziele, Leistungen des Verbandes.

In einem Artikel „Ein Wort zum Frieden“ bespricht der „Grundstein“ die Methode des christlichen Verbandsorgans, in jeder Nummer Geschichten über Vergewaltigungen der christlichen Mitglieder durch die Mitglieder des Bauarbeiterverbandes mitzuteilen, ohne Rücksicht darauf, ob sie alle der Wahrheit entsprechen oder nicht. Der „Grundstein“ führt diese Tätigkeit, die nur Material zu einer Einschränkung des Koalitionsrechtes liefert, auf die politischen Gegensätze zurück, die zurzeit zwischen den Christlichen und uns bestehen:

„Die Führer der christlichen Gewerkschaften stellen sich schützend vor die für die gegenwärtige Politik verantwortlichen Parteien: Konservativ und Centrum; wir halten die schärfste Bekämpfung dieser Parteien für geboten. Die gegensätzliche Stellungnahme beider Parteien erfährt durch die Nähe der Reichstagswahlen noch eine besondere Verschärfung. Wir können uns lediglich damit begnügen, diese Ursache festzustellen; wie wir über die Haltung der christlichen Gewerkschaftsführer denken, haben wir bereits oft gesagt und werden es wiederholen, so oft es nötig ist.

Diese politischen Gegensätze haben eine Kampfstimmung erzeugt, die sich — das ist menschlich erklärlich — in vermehrten und verschärften Zusammenstößen der Mitglieder beider Organisationen auf den Arbeitsstellen entläßt. Schon ehe es soweit war, haben wir an dieser Stelle ausgesprochen, daß es so kommen würde und haben den christlichen Führern die Gewissensfrage vorgelegt, ob sie das verantworten könnten. Daneben haben wir ein übriges getan und auf unsere Mitglieder beruhigend eingespochen. Von christlicher Seite ist kein einziges besänftigendes Wort gefallen; man hat auf die Sozialdemokratie geschimpft, als gäbe es auf der Welt keine schlimmeren Feinde der christlich organisierten Arbeiter, wie ihre sozialdemokratischen Arbeitsgenossen, mit denen sie so oft gemeinsam die gemeinsame Sache kämpfend vertreten haben. Das alles geht, wie man so sagt, in keinen hohlen Baum, sondern setzt sich im Bewußtsein der Arbeiterschaft fest und erzeugt seine Wirkungen. Auch jetzt noch geschieht von christlicher Seite nichts, das etwa eine friebliche Stimmung herbeiführen helfen könnte. Man ruft nach Ausnahmegesetzen — das ist die einzige Lehre, die die christlichen Führer bisher aus den Ereignissen gezogen haben.“

In den weiteren Ausführungen weist das Blatt darauf hin, daß ähnliche Klagen in großer Zahl auch bei ihm gegen die Christlichen eingehen, die dort, wo sie die Mehrheit haben, genau so wenig Engel sind als solche Mitglieder des Bauarbeiterverbandes, die bei der Agitation nicht immer die richtigen parlamentarischen Worte zu finden wissen. Da die Redaktion nicht in der Lage ist, die Wichtigkeit solcher Klagen zu prüfen und da ihre Veröffentlichung lediglich Wasser auf die Mühlen der Arbeiterfeinde wäre, unterläßt man das. Worte wie: „Du bist doch auch katholisch, wenn Du bei uns bist, hast Du es besser und wirst nicht mehr so herumgehört“, kommen auch da vor. Dazu bemerkt der „Grundstein“:

„Das ist alles nichts Neues, sondern bestätigt nur die alte Erfahrung, daß eben innerhalb und außerhalb der Mauern gesündigt wird. Aber es sollte doch möglich sein, allmählich die gänzliche Ausmerzung solcher Vergewaltigungen zu erreichen. Sollte wenigstens möglich sein zwischen den Angehörigen zweier Organisationen, die doch schon mehr als einmal zusammengestanden haben, um Anschläge des gemeinsamen Gegners abzuwehren und neue Güter zu erringen. Wir wollen zu unserem Teile wenigstens danach streben. Es ist aber eine Pflicht der Christlichen, sich ebenfalls in dieser Richtung zu bemühen. Gewiß sind die Gegensätze zwischen uns groß, besonders groß in dieser Zeit, wo man im politischen Getriebe zu einem Entscheidungskampf rückt. Aber über alle Gegensätze hinweg baut sich die Brücke der Gemeinsamkeit unserer Arbeiterinteressen, die uns schon oft zusammengeführt hat und uns hoffentlich noch oft zusammenführen wird. Behalten wir sie bei allen notwendigen Kämpfen fest im Auge, diesseits und jenseits des trennenden Grabens.“

Unterhandlungen zwischen Arbeiter und Unternehmer. Es ist keine Übertreibung, wenn man sagt, daß in der Geschichte der wirtschaftlichen Kämpfe noch nie ein Wort solch ungeheure Bedeutung erlangt hat als wie das mysteriöse Wort „Recognition“ in den Kämpfen der Eisenbahner seit 1907. Es ist interessant zu sehen, wie alle Protestversammlungen, ohne daß Direktiven irgendwelcher Art ausgegeben worden sind, mit einem Instinkt, der geradezu erstaunlich ist, daselbe Resultat zu verzeichnen haben: 1. „Recognition“. 2. Durchführung des Programms. Letztere Forderung wird aber erst seit kurzer Zeit erhoben. Im ersten Trubel nach der Veröffentlichung des Berichts der königlichen Kommission stellte man nur eine Forderung auf: entweder „full Recognition“ oder neuerliche Erklärung des Generalstreiks.

Hierdurch wird in der Öffentlichkeit die Meinung gezüchtet, als wenn die Anerkennung der Gewerkschaften das Hauptprinzip wäre und die Verbesserung der Lebenslage etwas Nebensächliches. Es wird der Eindruck erzeugt, als wenn „Recognition“ der Zweck anstatt nur Mittel zum Zweck wäre. Diese eigenartige Verschiebung der eigentlichen Streitobjekte kam in 1907 zur Zeit der Agitation für das „All Grade Programme“, d. h. das nationale Programm aller Grade. Das am Ende des Jahres 1906 auf einer Spezialkonferenz des Verbandes der Eisenbahner formulierte Programm wurde in 1907 den Eisenbahndirektionen unterbreitet, welche aber keinerlei Notiz davon nahmen. Man ließ Briefe, die der derzeitige Generalsekretär Richard Well an die Direktionen entsandte, unbeantwortet, wodurch zum Ausdruck gebracht wurde, daß man in keiner Hinsicht die Gewerkschaft als die berufene Vertreterin der Angestellten betrachten wollte. Zu jenem Zeitpunkt kam der Hauptvorstand auf den eigenartigen Einfall, das Programm in den Hintergrund zu drängen und „Recognition“ zum eigentlichen Kampfesobjekt zu machen. Wäre es in 1907 zum Generalstreik gekommen, so würde man nur für die „Recognition“ der Gewerkschaft gekämpft haben. Die Sympathie der gesamten öffentlichen Meinung stand in jenem Kampfe den Eisenbahnern zur Seite. Wie konnte es auch anders sein in dem klassischen Lande der Gewerkschaftsbewegung!

Es ist indes fraglich, ob dieser Frontwechsel dem Interesse der Eisenbahner gedient hat. Ich möchte aus der Gärung, die die Eisenbahner in Aufregung erhält, folgende Lehre ziehen: Hätte man in 1907 das „All Grade Programme“ nicht in den Hintergrund gedrängt, so hätte man der Regierung die Vermittlungsrolle nicht so ungeheuer leicht gemacht, sondern diese wäre gezwungen gewesen, Mittel und Wege zu finden, welche eine Verbesserung der ökonomischen Lage der Eisenbahner zustande gebracht hätten. Durch die Hervorschubung der „Recognition“-Forderung machte man die Rolle der Regierung leicht: sie schuf eben einen losen und äußerst elastischen Apparat von Einigungsämtern. Seit dem Zustandekommen dieser Einigungsämter oder Schlichtungsausschüsse (Conciliation Boards) hat sich in den Kreisen der Eisenbahner die Idee festgesetzt, daß sie durch Mr. Lloyd George, dem damaligen Handelsminister, der die Verhandlungen zwischen den Vertretern der Arbeiter und der Eisenbahndirektionen leitete, verkauft worden seien, weil sich eben die Unmöglichkeit herausgestellt hat, durch die bestehenden Einigungsämter das „All Grade Programme“ zu verwirklichen, womit man die Meinung zum Ausdruck

bringen will, daß dieses durch „full Recognition“ sehr wohl zustande gebracht werden kann.

Was verstehen nun eigentlich die Eisenbahner unter „full Recognition“?

Hören wir hierüber zunächst die Ansicht der königlichen Kommission, deren Aufgabe es war, eine Untersuchung über diese Frage anzustellen. Im § 50 des Berichts heißt es: „Die Vertreter der Arbeiter verlangen „Recognition“. Von einer solchen Forderung wollten die Direktionen in keiner Weise etwas wissen. Keiner der beteiligten Parteien ist es gelungen, über die Bedeutung dieser Forderung eine genaue Definierung zu geben. Bei den Gewerkschaften sind Meinungsverschiedenheiten über diesen Punkt vorhanden. Einige wünschen die Anwesenheit eines Gewerkschaftsbeamten, wenn die Arbeiter ihre Forderungen den Direktionen unterbreiten, andere sind der Ansicht, daß das Ziel erreicht sei, wenn man den Gewerkschaftsbeamten erlaube, die Sache der Arbeiter vor den Einigungsämtern zu vertreten. Auf Grund der bestehenden Praxis könne der Gewerkschaftsbeamte die Sache der Arbeiter vor dem Schiedsrichter vertreten.“

Die Kommission schlägt nun eine neue Form von „Recognition“ vor. Sie greift die Konstitution der bestehenden Einigungsämter nicht an, gibt aber diesen das Recht, jedes für sich einen Sekretär nach eigenem Gutdünken zu ernennen, ganz gleichgültig, ob derselbe ein Angestellter der Kompanie ist oder nicht. Bis jetzt durfte nur ein Angestellter der Kompanie zum Sekretär ernannt werden. Nach den Kommissionsvorschlägen können die Einigungsämter irgendeinen Gewerkschaftsbeamten zum Sekretär ernennen, der die Sache der Angestellten in Wort und Schrift zu vertreten hat. Die Einigungsämter gehen aus Wahlen hervor. Zu diesem Zweck werden die Angestellten in Grade eingeteilt und sind alle, die das 20. Lebensjahr überschritten haben, wahlberechtigt.

Auf Grund der Vereinbarungen von 1907 bestehen für jede Kompanie aus allgemeinen Wahlen hervorgehende sektionale Aemter und ein von den Vertretern derselben ernanntes Centralamt.

Vorher wir weiter gehen, seien hier noch zwei verschiedene Meinungsäußerungen der Kommission wiedergegeben. § 24 besagt:

„Es wäre zwecklos, sich in eine Diskussion über die Möglichkeiten einzulassen, die erzeugt worden wären, wenn die Beziehungen zwischen den Gewerkschaften und den Kompanien zur Zeit, als das „All Grade Programme“ vom Stapel gelassen wurde, einen Meinungsaustrausch über die Durchführbarkeit desselben erlaubt hätten; es ist aber nur recht und billig, wenn man den Schluß zieht, daß ein solcher Meinungsaustrausch zu jenem Zeitpunkt die besten Resultate erzeugt haben würde.“

Im § 53 heißt es u. a.: Die Gewerkschaften drängen auf das schärfste auf Anerkennung ihrer Vertreter als die Repräsentanten der Arbeiter. Zweifellos, freundliche Beziehungen zwischen den Gewerkschaften und den Kompanien haben sich bei verschiedenen Anlässen als nützlich und wünschenswert erwiesen.

Wir haben bereits erfahren, daß unter den verschiedenen Gewerkschaften der Eisenbahner keine einheitliche Auffassung über die Bedeutung von „Recognition“ besteht, woraus sich sofort die Uneinigkeit und die Zersplitterung in den verschiedenen Organisationen unter denselben erklärt. Die bedeutendsten

genehmen Situation, in die sie durch den Streik gekommen waren, herauszukommen. In etwa 80 auswärtigen Gießereien ist versucht, Streitmodelle aus Berlin unterzubringen. In der verschiedenartigsten Form, unter der verschiedenartigsten Verkleidung sind die Modelle, meist auf Umwegen und unter Deckadressen, im Lande herumgeschickt worden. Dieses Spiel dauerte mehrere Wochen, konnte jedoch nicht verhindern, daß die Arbeitgeber immer mehr mit ihrem Gußbedarf in Verlegenheit kamen. Die Streitenden ließen sich durch die scheinbare Ruhe und Gleichgültigkeit nicht täuschen, sondern trafen ihre für den Streik notwendigen Maßnahmen, ohne sich aus der Ruhe bringen zu lassen. Wohl haben die Arbeitgeber sich bemüht, die Wirkung des Streiks auf die übrigen Gruppen der Metallindustrie möglichst zu vermindern, doch ging es schließlich nicht mehr gut zu vermeiden, daß wegen Gußmangel die auf den Guß angewiesenen Abteilungen der Betriebe teils aussetzen, teils verkürzt arbeiten mußten. Am 6. November haben die Arbeitgeber dann einen Beschluß ausgeführt, der auf das deutlichste zeigt, daß sie einsehen, die bisher gegenüber dem Streik getroffenen Maßnahmen sind unzulänglich. Sie haben nämlich den Nachweis der Metallindustrie in Deutschland die Sperre für alle von Berlin kommenden Metallarbeiter verhängt worden. Diese beiden Maßnahmen zusammengehalten, ergeben als Fazit die Absicht der Arbeitgeber, die in Berlin vorhandenen arbeitslosen Metallarbeiter gegenüber dem Streik in Aufregung zu bringen. Aber diese Maßnahme ist eine zweischneidige Waffe, die für die Arbeitgeber von weit mehr einschneidender Wirkung ist, als für die Arbeitnehmer; denn die Arbeitgeber können bei Sperre des Nachweises, wenn diese Bestimmung wirken soll, ja auch nicht ihren Bedarf an Arbeitskräften decken, und geraten auf diese Weise auch solche Betriebe in Stockung, die sonst nicht direkt mit der Gußbearbeitung etwas zu tun haben. Das wissen auch zweifellos die Arbeitgeber, und wenn sie trotzdem zu dieser Maßnahme gegriffen haben, so ist das ein Beweis dafür, daß sie zu einer Entscheidung im ganzen Kampf drängen. Möglich ist auch, und verschiedene Anzeichen sprechen dafür, daß im Kreise der Metallindustriellen bei Anwendung dieser Maßnahme doppeltes Spiel gespielt wird. Es werden nämlich nach den einlaufenden Mitteilungen in einigen Betrieben doch Arbeitskräfte eingestellt, doch brauchen diese den Arbeitsnachweis nicht zu passieren. Ob das einzelnen Arbeitgebern erlaubt ist, oder ob einzelne Arbeitgeber es ohne Erlaubnis machen, wissen wir nicht. Immerhin wäre es merkwürdig, wenn das einzelnen erlaubt wäre, denn die einzelnen, bei denen wir dieses beobachten konnten, sind gerade die größten Betriebe, und es wäre auch merkwürdig, wenn man gerade den größten Betrieben aus der Verlegenheit helfen, die kleinen aber durch Vorenthaltung von Arbeitskräften in der Verlegenheit lassen wollte.

Durch diese ganzen Maßnahmen ist nun natürlich noch mehr als borem die Produktion in der gesamten Berliner Metallindustrie in Unordnung geraten und wird noch weiter in Unordnung kommen. Eine direkte Folge der Sperrung des Arbeitsnachweises ist auch an mehreren Stellen insofern bereits eingetreten, daß in einem Großbetriebe die Dreher die Arbeit eingestellt haben und in mehreren anderen Großbetrieben die Dreher und sonstige für die Fabrikation in Frage kommenden Arbeiter das gleiche beschlossen haben.

Kr. 46

Eine besondere Eigentümlichkeit ist bei dem ganzen Kampfe zu bemerken: Die Metallindustriellen, die früher immer gern möglichst deutlich mit Aussperrung drohten und ja auch bei verschiedenen Anlässen weit geringerer Art als dieser Formerstreik die Aussperrung in Anwendung brachten, scheinen in der Ausführung dieses Mittels ein Haar gefunden zu haben.

Inzwischen zieht der Streik immer weitere Kreise. Tagtäglich mehrt sich die Zahl der Betriebe, die durch Gußmangel in Mitleidenschaft gezogen werden und entweder Arbeitszeitverkürzung einführen oder aber einen Teil ihrer Leute aussetzen lassen müssen. Wie weit die Dinge sich noch entwickeln werden, ist noch nicht abzusehen, denn die Fähigkeit der Berliner Metallindustriellen ist nicht gering, aber demgegenüber läßt auch die Ausdauer der am Streik beteiligten Arbeitnehmer nichts zu wünschen übrig. Ein und wieder ist ja zu beobachten, wie der eine oder andere bestreikte Arbeitgeber unter dem Streik zu leiden hat, doch gelinnt es in den Zusammenkünften der Arbeitgeber den kapitalstarken führenden Firmen immer wieder, gegenüber den kleineren, kapitalschwächeren die Oberhand zu behalten. Der Schaden, den die gesamten Berliner Metallindustriellen wahrscheinlich auch noch längere Zeit nach Beendigung des Kampfes durch diesen Kampf haben werden, dürfte nicht gering sein. Wir bedauern dies, doch können wir uns dadurch nicht in unserer Haltung im Kampf beeinflussen lassen.

Die Gärung unter den britischen Eisenbahnern.

Die plötzliche Beendigung des Generalstreiks vom letzten August und die Einsetzung einer königlichen Kommission zur Untersuchung der bestehenden Einigungsämter und Formulierung eventueller Abänderungsvorschläge zwecks Bekräftigung der Machtverhältnisse dieser Ämter versetzte die britischen Eisenbahner in tiefe Mißstimmung; weite Kreise beherrschte das Gefühl, daß durch solche provisorische Friedensvereinbarungen an den Interessen der Eisenbahner ein „Verrat“ begangen worden sei seitens der Hauptvorstände der Eisenbahnerorganisationen. Die königliche Kommission ist nicht imstande gewesen, diese Mißstimmung zu bannen; im Gegenteil, seit der Veröffentlichung des Berichts über ihre Tätigkeit ist an die Stelle der Mißstimmung eine arge Enttäuschung getreten. So wenig man anfänglich von dem Resultat der Arbeiten einer solchen Kommission erwartete, so erhoffte man doch ganz allgemein größeres Entgegenkommen den Arbeiterorganisationen gegenüber, als wie hier angeblickt geboten wird. Aus diesem Grunde haben in allen wichtigen Städten von England Riesenversammlungen der Eisenbahner stattgefunden, welche die strikte Ablehnung der Kommissionsvorschläge verlangen und Erklärung des Generalstreiks zur Erreichung folgender zwei Punkte:

1. „Full Recognition“.

2. Sofortige Durchführung des in 1907 aufgestellten Programms zur Hebung der wirtschaftlichen Lage aller Grade.

Um sich von der Stimmung unter den Eisenbahnern ein klares Bild machen zu können, ist es notwendig, die Bedeutung und die Geschichte des Wortes „Recognition“ kennen zu lernen. „Recognition“ heißt Anerkennung, wodurch das Verlangen ausgedrückt wird, daß die Führer der Gewerkschaften die berufenen Vertreter sein sollen bei allen

hat demselben eine Resolution unterbreitet, die in den nächsten Tagen zur Verhandlung kommen wird: „Dieses Haus bedauert, daß die Direktoren der Eisenbahnkompanien sich geweigert haben, mit den Vertretern der Arbeiter in Unterhandlungen zu treten zur Besprechung des Berichts der Eisenbahnkommission, welche ernannt worden war zur Untersuchung des in 1907 geschaffenen Schlichtungsweins. Ein solches Vorgehen steht im Gegensatz mit dem öffentlichen Interesse und wird die Regierung aufgefordert, beide Teile unverzüglich zusammenzubringen.“

London, 13. November. B. Weingarz.

Aus Unternehmerkreisen.

Die Gärtnereiunternehmerverbände für das gewerbliche Arbeitsrecht im Gärtnergewerbe.

Die nachdrücklichen und unausgesetzten Bemühungen der Gärtner um gesetzliche Regelung ihrer äußert verwirrt liegenden arbeitsrechtlichen Verhältnisse haben noch immer nicht zu dem erstrebten Ziele geführt. Die Gewerbeordnungsnovelle vom Dezember 1908 ist von diesen Bestrebungen zwar schon in einem gewissen Sinne beeinflusst worden, indem darin zum ersten Male die Bezeichnung „Gärtnerei“ vorkommt und nun der Begriff in die Gewerbeordnung mit eingeführt ist. Praktisch ist damit vorläufig aber nur recht wenig erreicht.

Der jetzige § 154 der R.-G.-O. sagt:

„Von den Bestimmungen im Titel VII finden keine Anwendung:

4. Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139a auf Gärtnereien, auf das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe sowie auf das Verkehrsgewerbe.“

Die Einschaltung „auf Gärtnereien“ kann, so sollte man meinen, doch nur erfolgt sein, um damit der Gärtnerei grundsätzlich den feiten Rechtsboden auf Grundlage der R.-G.-O. zu schaffen. Und auch die Fassung: „Von den Bestimmungen in Titel VII finden keine Anwendung die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 auf Gärtnereien“ spricht doch eigentlich wohl aus: „alle anderen Bestimmungen des Titel VII finden auf Gärtnereien Anwendung“. Diese letztere Auslegung Behörden und Gerichten nahebringen, hat sich die gewerkschaftliche Organisation der Gärtner, der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein, gleich nach erfolgter Verkündung jener Gewerbeordnungsnovelle von 1908 nach Kräften bemüht, in mehreren Einzelfällen mit Erfolg. Im großen ganzen haben sich die Verwaltungsbehörden aber darum gar nicht gekümmert, und die gerichtliche Spruchpraxis hat sich zumeist in dem Sinne geäußert, jene Aufzählung im § 154 sei ohne allen Belang, es werde damit lediglich ausgesprochen, die §§ 135—139a sollten auf die schon nach bisheriger Spruchpraxis als gewerblich geltende Gärtnereien keine Anwendung finden.

Es ist dann weiter von der Gärtnerorganisation dahin gewirkt worden, den zuständigen Stellen nahebringen, daß die Erwerbsgärtnerei auch schon ohne jene Nennnung im § 154 als der Gewerbeordnung unterliegend zu betrachten sei; die alte Bestimmung im § 6 bzw. die Motive zu diesem Paragraphen wollten doch sinngemäß nur den landwirtschaftsartig, d. h. feldbaumartig betriebenen Gartenbau vom Herrschaftsbereich der R.-G.-O. ausschließen, nicht aber

auch die übrige Gärtnerei, die doch in jeder Hinsicht gewerbetechnische Merkmale trage. Auch mit dieser Rechtsbelehrung wurden in Einzelfällen Erfolge erzielt, im großen ganzen hat sich sonst aber wenig geändert.

Andererseits hatte der Reichstag bei Verabschiedung der Gewerbeordnungsnovelle von 1908 einer Resolution dieses Inhalts zugestimmt:

„Die Verbündeten Regierungen zu ersuchen, noch im Laufe dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Arbeitsverhältnisse der in den nicht gewerblich betriebenen Gärtnereien beschäftigten Arbeiter geregelt wird.“

Die Regierung ist dem so ausgesprochenen Wunsche des Reichstages aber nicht nachgekommen. Ebenso blieben weitere Petitionen des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins ohne Erfolg. Und so liegt denn im allgemeinen noch die gleiche Wirrnis vor wie ehedem.

Neuerdings haben die Gärtnearbeiter nun eine unerwartete Unterstützung von — Arbeitgeberseite erhalten. Unerwartet darum, weil von dieser Seite bisher eine große und geschlossene Gegnerschaft bestanden hat. Der Verband der Handelsgärtner Deutschlands, die größte gärtnerische Unternehmerorganisation, hat im Einverständnis mit den anderen sechs (süddeutschen) Unternehmerverbänden, denjenigen für Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Pfalz, Hessen, Mitte Ostober d. J. jetzt an den Bundesrat und Reichstag eine Eingabe abgesandt, die eine grundsätzliche Regelung des gärtnerischen Arbeitsrechts auf dem Boden der Gewerbeordnung verlangt! Die Eingabe der (also aller jetzt bestehenden) Unternehmerverbände bezweckt zunächst eine Einschaltung in § 6 der R.-G.-O., die ausdrücken soll: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf den Gartenbau (feldmäßig betriebener Anbau von Obst und Gemüse). Auf die Gärtnerei (Baumschulgärtnerei, Obstgärtnerei, Handelskrebschulen, Obst-, Wein- und Fruchttreiberei, Gemüsegärtnerei, Samenzüchterei, Freilandblumengärtnerei, Blumengärtnerei, Pflanzengärtnerei, einschließlich Staudenzüchterei und Rosenschulen usw., Topfpflanzengärtnerei, Schnittblumengärtnerei, Landschaftsgärtnerei einschließlich Park- und Gartenpflege, Dekorationsgärtnerei, Friedhofsgärtnerei, Schloß-, Hof-, Guts-, Herrschafts-, Villengärtnerei, Gärtnerei einer politischen oder Kirchengemeinde oder sonstigen öffentlichen Korporation von Vereinen, einer Stiftung, Gärtnerei in Versuch-, botanischen und zoologischen Gärten, in staatlichen oder fiskalischen Besitzungen, Anstalten oder Betrieben, Gärtnerei in Unterrichts-, Erziehungs-, Heil- oder sonstigen Anstalten öffentlichen oder privaten Charakters, Gärtnerei in Theater-, Vergnügungsgärten, in Gärten von Gastwirtschaften und dergl.) findet das Gesetz — die R.-G.-O. — nur insoweit Anwendung, als das selbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.“ Die Worte „auf Gärtnereien“ im § 154 sollen gestrichen und dafür soll im § 154b neu eingeschaltet werden:

„Die Bestimmungen der §§ 105 bis 128, 133a bis 133f, 134a, 134b Absatz 1 und 2, 134c, 134d Absatz 1, 134e, 134f, 134g, 139aa, 152, 153 finden auf die Arbeitgeber und Beschäftigten in der Gärtnerei entsprechende Anwendung.“

Organisationen sind die Amalgamated Society of Railway Servants (Verband der Eisenbahner), welcher nahezu alle Grade des Eisenbahndienstes umfaßt, und die Associated Society of Engineers and Firemen (Verband der Lokomotivführer und Feuerleute). Ersterer Verband hat vor der königlichen Kommission für die Beseitigung der sektionalen Ämter plädiert und Einführung eines Centralamtes für jede Kompanie nebst einem nationalen Appellationsamt, dem alle strittigen Punkte der verschiedenen Kompanien zu unterbreiten sind. Die Associated Society of Engineers verlangte umgekehrt die Beseitigung der Centralämter und Ausbreitung der Machtbefugnisse der sektionalen Ämter sowie ein nationales Amt, dem die endgiltige Entscheidung aller strittigen Fragen zu unterbreiten sind. Die Kommission hat sich nun für die sektionalen Ämter und Abschaffung der Centralämter entschieden. Kann ein sektionales Amt zu keiner Einigung gelangen, so soll dem Vorsitzenden, der kein Eisenbahner sein darf, eine ausschlaggebende Stimme gegeben werden und sollen dessen Entscheidungen endgiltig sein. Unter dem alten System konnten sich die Einigungsämter nur mit Lohnfragen und Arbeitszeit befassen. Die Kommission aber schlägt vor, daß auch die Arbeitsbedingungen in den Bereich der Verhandlungen gezogen werden sollen. Weiter wünscht die Kommission, daß alle Grade des Eisenbahndienstes ihre Klagen vor die Ämter bringen können, was eine Verbesserung ist, da bis jetzt die unteren Grade von den Ämtern ausgeschlossen waren.

Untersuchen wir nun kurz die Gründe für die Unzufriedenheit mit den Vorschlägen der Kommission. Der Hauptgrund ist folgender: Die Einigungsämter gehen aus Wahlen hervor. Gewählt können nur werden — mit Ausnahme des Sekretärs — Angestellte des Eisenbahndienstes. Wir haben es also hier mit Arbeiterausschüssen zu tun. Hiergegen richtet sich die Opposition der Eisenbahner. In allen Versammlungen hört man immer wieder dasselbe Argument: Die angestellten Arbeiter, die zu Vertretern der Gesamtheit gewählt werden, sind nicht imstande, die Interessen derselben so zu vertreten, als wie das „erfahrene Gewerkschaftsbeamte“ tun können. Solche Reden vertragen sich nun nicht mit den Ansichten, daß die „Gewerkschaftsbeamten sich tyrannische Machtbefugnisse aneignen“ und die „Aktion der Massen“ und die „Demokratie“ mit Füßen treten. Auf Grund dieser Ansichten, die man auch in England in den letzten Jahren so häufig hört, müßten doch die Arbeiterausschüsse viel besser imstande sein, den „Willen der Gesamtheit“ zu interpretieren als die Gewerkschaftsbeamten, die sich in „gehobener Lebenslage befinden“. Natürlich ist das System der Arbeiterausschüsse in England etwas ganz Neues und ein großer Teil der Arbeiter wittert dahinter ein Mittel, die berechtigten Forderungen der Arbeiter illusorisch zu machen.

Es scheint mir nun recht fraglich, ob „full Recognition“ eher imstande sein würde, das Programm zu verwirklichen als die vorgeschlagenen Einigungsämter. Ich möchte sogar der Meinung Ausdruck verleihen, daß das sehr weitgehende Programm der Eisenbahner überhaupt nicht durch einfaches Schlichtungsverfahren verwirklicht werden kann. Das war wohl auch der Regierung klar, als sie den Eisenbahndirektionen versprach, eventuell ein Gesetz einzubringen, welches denselben erlaubt, die

Tarife überall da zu erhöhen, wo sich die finanzielle Lage der Eisenbahnkompanien durch Lohnerhöhungen und dergleichen verschlechtern würde. Auch hierüber hat man in Arbeiterkreisen den Eisenbahnen Vorwürfe gemacht, da die Industrie schon jenseits von den Eisenbahngesellschaften gerupft wird. Das sind jedoch Fragen, die die Eisenbahner als solche zunächst nichts angehen. Jeder vernünftige Mensch sieht ein, daß die ökonomische Lage der Eisenbahner verbessert werden muß; stellt es sich heraus, daß die Eisenbahngesellschaften dieses nicht vertragen können, so muß der Staat eben von neuem eingreifen. Selbstverständlich wird die Verstaatlichung der Eisenbahnen immer brennender.

Es ist vielleicht bedauerlich, daß sich die Kommission für sektionale Einigungsämter ausgesprochen hat, anstatt für zentrale Ämter. Aber wer will hierfür im Ernst die Kommission verurteilen, da doch eine bedeutende Gewerkschaft eine solche Forderung aufgestellt hat. Für die Uneinigkeit und für den Kaitengeit innerhalb der englischen Gewerkschaftsbewegung kann man doch keine königliche Kommission verantwortlich machen. Ich bin seit davon überzeugt, die Kommission würde sich auch für zentrale Ämter entschieden haben, hätte über diesen Punkt unter den beteiligten Gewerkschaften Einheitlichkeit bestanden. So aber hat sich die Kommission zugunsten der „Aristokratie der Arbeit“ entschieden, das sind die Lokomotivführer, deren Lebensbedingungen ja viel besser sind als die der unteren Grade. Die Lohnfrage ist scheinbar für diese Kategorie nicht so brennend, weshalb sie von den sektionalen Ämtern mehr erwarten. Sie sind der Meinung, daß diese die speziellen Berufsinteressen besser vertreten können. Aber auch hier kann für ein einheitliches Vorgehen viel geschaffen werden, wenn man nicht zu viele verschiedene Personen zu Sekretären ernannt. Ein und dieselbe Person kann für eine ganze Reihe von Ämtern zum Sekretär ernannt werden.

Alles in allem ist der Bericht lange nicht so schlecht, wie er in einigen deutschen Parteiblättern hingestellt worden ist. Und die Hauptvorstände haben auch begriffen, daß man aus den Schlussfolgerungen der Kommission etwas Brauchbares machen kann.

Einige Tage nach Veröffentlichung des Berichts traten die Hauptvorstände der vier Eisenbahnerorganisationen zwecks Stellungnahme zu demselben zusammen. Was dieser vier volle Tage währenden Zusammenkunft eine so ungeheure nationale Bedeutung verlieh, war die Tatsache, daß in fast allen Städten große Protestversammlungen der Eisenbahner stattfanden, in denen überall eine neuerliche Erklärung des Generalkomitees gefordert wurde. Trotzdem in der Presse allerhand Kalkulationen und sensationelle Gerüchte über das Vorhaben der Eisenbahnerorganisationen verbreitet wurde, veröffentlichten diese keinerlei Berichte über ihre Beratungen, was die ganze Situation als wie mit einem geheimnisvollen Schleier umgeben erscheinen ließ. Nach Beendigung der Sitzungen wurde jedoch bekanntgegeben, daß die Vorstände mit der Regierung in Verbindung gewesen waren und von dieser verlangt hatten, ihren Einfluß aufzubieten, um die Direktionen zu einer Zusammenkunft mit den Vertretern der Arbeiterorganisationen zu bewegen, was jedoch von der Regierung abgelehnt wurde. So stehen wir vor dem wichtigen Ereignis, daß sich das britische Parlament mit der Sache zu beschäftigen haben wird. Die Arbeiterfraktion

Anderer Organisationen.

Technikerkämpfe!

Die Arbeitgeberpresse heßt gegenwärtig auf die Angestelltenverbände, speziell auf diejenigen Organisationen, die in der Technikerbewegung sich gewerkschaftlichen Anschauungen nähern. Man kann verfolgen, wie systematisch die Aufmerksamkeit weiter Arbeitgebertreife auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, die Angestelltenbewegung, sofern diese irgendwie aus dem Stadium ungeschicklicher Harmonieideen hinaus kommt, mit den gleichen Mitteln und Waffen zu bekämpfen, die den Arbeitern gegenüber angewendet werden. Diesen Gedankengang hat z. B. Langler im „Arbeitgeber“ Nr. 18 anlässlich der Gründung des Bundes der kaufmännischen Angestellten mit folgenden Worten charakterisiert: „Aus den hier mitgeteilten Tatsachen erhellt von neuem, daß sich der Bund der technisch-industriellen Beamten mit seinen gewerkschaftlichen Tendenzen dem Arbeitgeber nicht minder feindlich entgegenstellt als die sozialdemokratischen Verbände. Die technischen Angestellten, welche den hier gekennzeichneten Tendenzen des B. t.-i. B. folgen, werden es sich gefallen lassen müssen, wenn der Arbeitgeber seinen Betrieb nach Möglichkeit von solchen den Unternehmer schädigenden Elementen fernhält.“

Mit Unbehagen sieht man schon lange in Arbeitgeberkreisen, wie von einigen bürgerlichen Angestelltenorganisationen die Agitationsarbeit durch gewerkschaftliche Denkformen durchgesetzt wird. Der Zeitpunkt scheint immer näher zu rücken, wo das Reden über gewerkschaftliche Dinge sich einmal zu einem gewerkschaftlichen Handeln umsetzen könnte. So ist denn auch für den Unternehmer der Angriff die beste Parade und deshalb hat der letzte Konflikt zwischen den Technikern und der Direktion der Gute-Hoffnungshütte in Sterkrade seine symptomatische Bedeutung. Es kommt jetzt zu prinzipiellen Machtkämpfen mit einem Unternehmertum erier Ordnung, mit führenden Kreisen unserer industriellen Scharfmachergesellschaft.

Die Einzelheiten dieses Konflikts in Sterkrade sind durch die Tagespresse schon genügend erörtert worden. Den Technikern der Gute-Hoffnungshütte wurde ein Revers vorgelegt, ihren Austritt aus der Organisation zu erklären. Es kamen in Frage der Deutsche Technikerverband und der Bund der technisch-industriellen Beamten.

Wie es heißt, sind von 45 Angestellten 7 festgeblieben, die übrigen haben den Revers unterschrieben. Die „sieben Aufrechten“ wurden natürlich sofort gemahngelt, ihre Namen auf schwarze Listen den Unternehmern des ganzen Wirtschaftszweiges signalisiert. Wenn in einer Protestversammlung kürzlich im Friedrichshain-Berlin von den anwesenden Technikern diese Umgangsformen als „unerhört“ bezeichnet wurden, so sind wir in der Arbeiterbewegung durch solche Dinge nicht mehr überrascht. Und wenn die Angestelltenvertreter nach dem Radbodungslud und nach der Mahngelung der Steiger auf der Gieschegrube die Verhandlungen des damaligen Bergarbeitertages besucht hätten, wäre ihnen die Kampfstrategie dieser Unternehmergruppen schon eher verständlich geworden.

Bei ruhiger Ueberlegung der jetzigen Situation ergibt sich daher folgendes Bild: Circa 40 000 Techniker stehen organisiert in zwei Verbänden dem industriellen Unter-

nehmertum gegenüber, beide Organisationen können in der Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel nicht mehr zurück und sind aus Gründen der Rivalität gezwungen, den Ansturm der Unternehmer auszuhalten.

Ich habe schon bei früherer Gelegenheit im „Correspondenzblatt“ auf die sehr interessante Tatsache hingewiesen, daß durch die Gründung und Agitationsweise des Bundes der technisch-industriellen Beamten der Deutsche Technikerverband radikalisiert werden mußte. Der Deutsche Technikerverband war bis vor wenigen Jahren noch ein Harmonieverband; zwischen dem neugegründeten „Bund“ und dem alten „Verband“ waren deshalb Auseinandersetzungen notwendig. Die neue Organisation übte unzweifelhaft eine große Anziehungskraft aus, der alte Verband mußte sich in seiner Taktik und Organisationsform dem neuen Rivalen anpassen. Innerhalb des Technikerverbandes bildete sich eine radikale Gruppe, die von innen heraus dem Verband neue zeitgemäße Formen zu geben suchte. Daß hier das radikale Element im Vorwärtsschreiten ist, hat nicht nur der letzte Verbandstag in Stuttgart erkennen lassen, sondern auch die Haltung, die der Deutsche Technikerverband in den letzten Arbeitskämpfen einnahm und einnehmen mußte.

So z. B. der Konflikt der Marinetechniker mit dem Reichsmarineamt, der mit einem glatten Erfolg des Deutschen Technikerverbandes sein Ende genommen hat. Bekanntlich wollte der Staatssekretär im Reichsmarineamt v. Tirpitz den Marinetechnikern einen neuen Anstellungsvertrag aufzwingen. Er lehnte nach bekanntem Muster „die Einmischung dritter“, das Verhandeln mit der Organisation, ab. Der Technikerverband, der hier in Frage kam, erhob die Fahne der Rebellion. Die beteiligten Angestellten wurden aufgefordert, ihre Unterschrift zu verweigern. Dem sind auch die Mitglieder nachgekommen, worauf die Kündigung erfolgte. Eine Streikunterstützung wurde beschlossen, man wählte allerdings einen milderen Ausdruck: Abwehrunterstützung. Jedem Mitglied wurde vom Verband das volle Monatsgehalt während der ganzen Aktion zugesichert. Vor Streikbruch wurde gewarnt. Die „Deutsche Technikerzeitung“ schrieb: „Kein organisierter Techniker, überhaupt kein Angestellter, der auf Standesbewußtsein hält, wird sich dazu hergeben, den im berechtigten Abwehrkampf liegenden Berufsgenossen in den Rücken zu fallen.“ In einer Versammlung der Marinetechniker wurde dem Staatssekretär glatt der Fehdehandschuh hingeworfen: „Die Versammlung erblickt in dem den Technikern aufgezwungenen Kampf eine grundsätzliche Auseinandersetzung über die Koalitionsfreiheit der Angestellten.“

Zweifellos handelt es sich hier noch um einen gewissen Wortradikalismus, aber man muß das Verbandsleben noch vor drei Jahren kennen gelernt haben, um den Unterschied zu ermessen. Die Zeiten der Kräfte- und Tischendörferperiode sind dort vorbei, die reaktionären Elemente sind in die Minderheit gedrängt worden. Der Deutsche Technikerverband, wenn er überhaupt lebensfähig bleiben will, darf den Bundesleitern nicht mehr nachsitzen. So zweifellos es auch ein Verdienst des Bundes der technisch-industriellen Beamten ist, diese Schichten mit fortgerissen zu haben, so läßt sich doch die Tatsache nicht wegleugnen, daß der Bund nicht mehr für die technischen Angestellten die alleinseigmachende

Kleine Haus- und Ziergärten, die nicht regelmäßig und nicht in erheblichem Umfange mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden, und deren Erzeugnisse hauptsächlich dem eigenen Haushalt dienen, gelten nicht als Gärtnereien.

Ist die Gärtnerei der Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes, so gilt Absatz 1 für die beschäftigten Gärtner, Gärtnergehilfen und Lehrlinge; für die Arbeiter jedoch nur, wenn sie im Hauptberuf in der Gärtnerei beschäftigt sind.

Die Eingabe bezweckt also die Unterstellung des gärtnerischen Arbeitsrechts — und zwar aller Arten von Gärtnereien, solcher für Erwerbszwecke sowohl wie auch jede anderen — unter die N.-G.-D. grundsätzlich, jedoch mit mancherlei Einschränkungen, die angeblich notwendig sind, um den sogen. Eigentümlichkeiten der Gärtnerei Rechnung zu tragen. In Beziehung auf die Sonntagsruhe Bestimmungen wird dabei eine Einschaltung im § 105c des Inhalts begehrt: „Auf Arbeiten in Gärtnereien, welche zur Pflanz-, Erhaltung und Verwertung von Pflanzen und lebenden Pflanzenteilen erforderlich sind, sofern diese Arbeiten weder an dem vorhergehenden Werktag vorgenommen werden können, noch bis zu dem nächstfolgenden Werktag aufschiebbar sind, sowie auf Arbeiten mit lebenden Blumen und Pflanzenmaterial zwecks unmittelbarer Verwertung in der dazu gehörenden offenen Verkaufsstelle finden die Bestimmungen des § 105b keine Anwendung.“ Dies bedeutet allerdings keine Einschränkung der sonst in der N.-G.-D. enthaltenen Bestimmungen über die Sonntagsarbeit; es ist gewissermaßen nur eine für die Gärtnerei gegebene Erläuterung der Ziffern 3—5 des § 105c.

Keine Anwendung finden sollen aber sämtliche in der N.-G.-D. enthaltenen Vorschriften über den erweiterten Arbeiterschutz für Kinder, Jugendliche und weibliche Arbeiterinnen (Höchst- arbeitszeit, Arbeitspausen, früheren Arbeitsluß für Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versehen haben, früheren Arbeitsluß für alle Arbeiterinnen an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen, Wächnerinnen-schutz). Ebenso lehnt die Eingabe die Arbeiter-ausschüsse ab, die gesamte Betriebsaufsicht durch die Polizeibehörden und Gewerbeinspektoren und alle Strafvorschriften, die sich gegen die Unternehmer wegen Übertretung oder Nichterfüllung der Fürsorgepflicht, der Schutzvorschriften und dergl. richten. Vergewärtigt man sich, daß die Eingabe eben eine solche der Unternehmerverbände ist, so wiegt es nicht schwer, wenn diese die betreffenden Bestimmungen ablehnt oder nicht für deren Anwendung eintritt. Es liegt solches vielmehr durchaus auf der Linie einer Unternehmer-Klassenvertretung. Es ist schon sehr erfreulich, daß die Unternehmerverbände jetzt überhaupt ihren Widerstand dagegen aufgegeben haben, daß das Arbeitsrecht in der Gärtnerei nach den Vorschriften der N.-G.-D. geregelt wird, und daß sie mit ihrer Eingabe gleich gewisse und mitverwendbare Vorschläge bringen. Dadurch wachsen die Aussichten, daß die Regierung nun doch wohl bald dem Reichstage eine Novelle wird vorlegen müssen, die die in Frage kommende Regelung endlich bewirken kann.

Darf also die hier besprochene Eingabe der Gärtnereiunternehmerverbände als ein bedeutender, die Entscheidung beschleunigender Vorgang im Kampfe der Gärtnereiarbeiter um die endliche grundsätzliche und allgemeine Regelung ihres Arbeitsrechts auf dem Boden der Gewerbeordnung verzeichnet werden, so muß doch dabei auch gleich wieder auf

einen echt christlichen Geniestreich aufmerksam gemacht werden. Die Eingabe trägt nämlich auch die Unterschrift des „christlichen“ Deutschen Gärtnerverbandes, der diese Eingabe vorbehaltlos unterstützt. Der christliche Verband war, weil man seine Ungefährlichkeit einerseits und seine Willfährigkeit andererseits genügend kennt, zu den Vorberatungen für Herstellung der Eingabe hinzugezogen worden. Er hat sich zunächst, wie ihm von Unternehmerseite bestätigt wird, länger gesträubt (genauer gesagt: geziert), seine weitergehenden Forderungen fallen zu lassen, es dann aber doch getan, „aus der Erkenntnis heraus, daß ihre Durchführung, wenn man die Rechtsfrage, wie doch allgemein gewünscht wird, einheitlich regeln will, unausführbar sei; anderenteils in dem Bestreben, nun doch endlich einmal zu festen Grundlagen und Vorschlägen zu kommen“. Diese Entschuldigungen sind natürlich ganz faule Ausreden. Die Unternehmer hätten, wären die Christenverbändler fest geblieben, ihre Eingabe so, wie sie jetzt ist, den gesetzgebenden Körperschaften doch eingereicht. Es war für sie aber wertvoll, dazu auch die Zustimmung einer Arbeiterorganisation zu erhalten. Sie können nun sagen, „auch arbeitnehmerseits wird zugegeben, daß die von uns abgelehnten Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung für die Gärtnerei unausführbar sind“. Es muß also gesagt werden, daß der christliche Gärtnerverband sein Einverständnis dazu gegeben hat, daß der oben erwähnte erweiterte Arbeiterschutz, die Gewerbeaufsicht und die Strafbestimmungen gegen Unternehmer nicht angewendet werden sollen, daß aber gleichwohl die Strafbestimmung des § 153 wegen „Mißbrauchs“ der Vereinigungs- und Streikrechts gegen die Arbeitnehmer ungemildert in Kraft tritt bezw. bestehen bleibt.

Der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein wird dafür sorgen, daß die Eingabe bei den Gesetzgebungs-körperschaften nicht als solche ausgespielt werden kann, hinter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen stehen. Der christliche Verband verfügt in ganz Deutschland kaum über 600 Mitglieder, denen mehr als 6000 des freigewerkschaftlichen Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins gegenüberstehen. Der freigewerkschaftliche Verband wird nach wie vor auch die Anwendung der vom christlichen Verbande preisgegebenen Bestimmungen fordern, und das zwar, weil diese auch in der Gärtnerei durchführbar sind, ihre Anwendung eine zeitgemäße Notwendigkeit ist und weil ohne Gewerbeaufsicht und ohne Strafbestimmungen gegen die Unternehmer alle Fürsorge- und Schutzvorschriften nur in der Luft schweben würden, wie jeder unterrichtete und ehrliche Gewerkschaftler weiß und jeder verständige und sachkundige Mensch zugeben muß.

Von der verwerflichen, die Arbeiterinteressen schädigenden Unterstützung des christlichen Gärtnerverbandes abgesehen, darf man die gegenwärtige Eingabe der Unternehmerverbände als einen bedeutenden Vorgang bezeichnen, der geeignet ist, den Zeitpunkt zu einer gesetzlichen Regelung des Arbeitsrechts der Gärtner auf dem Boden der Reichsgewerbeordnung in eine greifbarere Nähe zu rücken. Gegenüber dem Zielstreben der gewerkschaftlichen Gärtnerbewegung auf diesem Gebiete ist sie ein volles grundsätzliches Zugeständnis und somit eine Art Kapitulationsunterzeichnung an dieses Ziel.

Berlin.

Otto Albrecht.